



Quartalsbericht des
DRSC
für das 2. Quartal 2010



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

mit dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, den Standardisierungsvertrag mit Wirkung zum 31.12.2010 zu [kündigen](#), bleibt die Grundlage für die Facharbeit des **DRSC** zunächst unverändert. Dieser Schritt soll den Ausgangspunkt schaffen, den Meinungsbildungsprozess und die Vertretung deutscher Interessen neu zu ordnen und auch die Finanzierung dieser Aufgabe langfristig zu regeln. Die Diskussionen, die diesem Beschluss innerhalb des DRSC, mit dem Bundesministerium der Justiz und mit der Rechnungslegung befassten Organisationen vorangegangen sind, haben erste Anhaltspunkte für Gespräche in den nächsten Wochen ergeben. Besonders aufmerksam machen möchte ich Sie auf den Beitrag in der Rubrik **Mitgliederkommentar**, in dem beleuchtet wird, welche Überlegungen aus akademischer Sicht diesbezüglich anzustellen sind.

DRS 18 *Latente Steuern* wurde am 08.06.2010 verabschiedet und dem Bundesministerium der Justiz mit der Bitte um Bekanntmachung zugeleitet. Die Folgeänderungen der Deutschen Rechnungslegungs Standards aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes sind damit einen deutlichen Schritt weiter gebracht worden, weitere stehen noch aus.

Die **Europäische Kommission** hat eine spürbar verstärkte Initiative zu Konsultationen von Stakeholdern ergriffen. Zum einen wurden in Vorbereitung der zu treffenden Indossierungsentscheidung mehrere Diskussionsrunden abgehalten, um die Akzeptanz einzelner Regelungen des IFRS 9 *Finanzinstrumente* festzustellen. In einigen Bereichen gibt es Zustimmung, in anderen, z.B. von bestimmten Industrievertretern vorgebrachte Änderungswünsche. Da einige Themen der umfassenden Überarbeitung noch ausstehen, wird die endgültige Debatte erst in einigen Monaten stattfinden.

Zum anderen schreiten – wenn auch nur langsam – die Überlegungen fort, wie die Rechnungslegung für nicht kapitalmarkt-orientierte Unternehmen in Europa fort-

geschrieben werden kann, über die Einführung des *IFRS for SMEs* oder die Überarbeitung der



4. und 7. Richtlinie. Die Konsultation der Europäischen Kommission hat klare Unterstützung in der Mehrzahl der Mitgliedsstaaten, aber auch klare Ablehnung in einigen Ländern ergeben. Auch in dem für Ende Mai angesetzten Treffen interessierter Kreise hat sich noch kein eindeutiges Bild abgezeichnet, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Die **EFRAG** hat in einer von der Kommission beauftragten Untersuchung zur Kompatibilität des *IFRS for SMEs* mit den Bilanzrichtlinien sechs Konflikte festgestellt, die eine direkte Anwendung nicht zulassen.

Werfen wir zum Schluss noch einen Blick auf die internationalen Entwicklungen: Das für die Rechnungslegungswelt wichtigste Ergebnis des Gipfeltreffens der G20 in Pittsburgh im September 2009 war der Aufruf an die internationale Rechnungslegungs- und Standardsetzungsorganisationen, ihre Arbeit an dem Ziel weltweit einheitlicher Rechnungslegungsregeln auszurichten und die wesentlichen Konvergenzprojekte bis Juni 2011 abzuschließen. Der von **IASB** und **FASB** gesetzte Zeitrahmen für das gemeinsame Konvergenzprojekt ließ mit einer Welle von zu kommentierenden Standardentwürfen für das abgeschlossene und das folgende Quartal rechnen. Warnrufe, Qualität vor Einhalten des Zeitplans und auch die Konvergenz zu stellen, wurden immer lauter. Der *due process* leide nicht nur auf Seiten der Kommentierenden, sondern auch bei den beiden Boards unter dem Umfang der zu treffenden Entscheidungen. Ende Juni ist nun ein überarbeitetes Arbeitsprogramm veröffentlicht worden, was den Stand der Arbeiten realistischer widerspiegelt.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß beim Lesen der Ausgabe Q2/2010 des DRSC-Quartalsberichtes.

Ihre *Liesel Knorr*



Inhalt

Vorwort	2
Inhalt	3
Mitgliederkommentar	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC	7
a) Aktuelle Projekte	7
b) Zu kommentierende Projekte	8
c) Verabschiedete Vorschriften in Q2/2010	16
d) Weitere Aktivitäten	17
e) Protokolle Q2/2010	20
Aus der Arbeit anderer Organisationen	21
a) EFRAG	21
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	21
Endorsement Advices	24
Weitere Aktivitäten	24
b) Europäische Kommission	26
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	26
Endorsement	27
Weitere Aktivitäten	27
c) Protokolle Q2/2010	28
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	29
a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen	29
b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q2/2010)	30
Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC	30
Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist	35
Weitere Aktivitäten	35
c) Sonstiges	36
14. Ergänzungslieferung der DRS und RIC-Verlautbarungen erhältlich	36
Sitzung der Nationalen Standardsetzer (NSS) am 14. und 15.04.2010	36
d) Protokolle Q2/2010	37
e) Supplement: Vertreter in Gremien	37
Termine, Personalien & Sonstiges	40
Veranstaltungen	40
Personalien	40
Sonstige Neuigkeiten	41
Links	43
Archiv	43
Abkürzungsverzeichnis	44
Impressum	46



Mitgliederkommentar

Quo Vadis, DRSC?

StB Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier, Prof. Dr. Joachim Gassen und Prof. Dr. Thorsten Sellhorn, M.B.A.

Das DRSC steht am Scheideweg. Am 28.06.2010 hat die außerordentliche Mitgliederversammlung des DRSC e.V. auf Vorschlag des Vorstands beschlossen, den Standardisierungsvertrag mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) fristgerecht zum 31.12.2010 zu kündigen. Vordergründig scheinen Probleme mit der dauerhaften Finanzierung die Ursache zu sein. Das DRSC hat nicht genügend Mitglieder und Unterstützer. Es ist über mehr als 10 Jahre hinweg nicht gelungen, die Finanzierung seiner Aktivitäten auf dauerhaft stabile Beine zu stellen.

Aber worum geht es wirklich? Warum ist denn die Zahlungsbereitschaft so gering? Die Ökonomie kennt im Wesentlichen drei Gründe für geringe Zahlungsbereitschaft: Geringer Nutzen, starke Konkurrenz oder Marktversagen. Was davon liegt hier vor? Beginnen wir mit dem Nutzen. Die 2008 anlässlich des zehnjährigen Jubiläums des DRSC präsentierten Ergebnisse einer Befragungsstudie lieferten keine Hinweise auf fundamentale Schwächen in der Arbeit des DRSC. Nichtsdestotrotz gibt es kritische Stimmen: Einseitige Fokussierung auf die Interessen großer, kapitalmarktorientierter Unternehmen und ihrer Dienstleister sowie die mangelnde „Durchsetzungsfähigkeit“ beim IASB. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen ohne Kapitalmarktnotierung fühlen sich vom DRSC nicht richtig vertreten. Deshalb halten sie sich auch bei der Finanzierung größtenteils vornehm zurück.

Aus akademischer Sicht erscheint indes die Kritik nicht immer fair: Standardentwicklung ist keine Interessenvertretung! In internationalen Standardisierungsgremien, allen voran beim IASB, ist offene Interessenpolitik innerhalb des Boards geradezu verpönt. Ein deutscher Standardsetzer, der sich zum einseitigen Sprachrohr deutscher Partikularinteressen macht, statt sachlich zu argumentieren, würde schlicht und ergreifend nicht ernst genommen. Damit ist niemandem gedient. Das heißt jedoch

nicht, dass Standardentwicklung im Elfenbeinturm stattfindet. Die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards erfordert die Expertise und den fundierten sachlichen Input aller Beteiligten, nämlich der Nutzer, Ersteller, Prüfer und Regulierer.

Letztlich können nur sachlich ausgewogene Argumente überzeugen. Partikularinteressen, seien sie nun länderspezifisch, branchenbezogen oder gar unternehmensindividuell, haben auf internationaler Ebene selten eine Chance. Es geht vielmehr darum, nationale Expertise zu sammeln, diese in ausgewogene Argumente zu überführen und in die internationale Diskussion einzubringen, um gestaltend mitzuwirken. Naturgemäß macht ein solcher Prozess nur selten alle Beteiligten glücklich. Das Ergebnis ist häufig ein Kompromiss. Da Interessenvertreter vor allem eigene Interessen wahrnehmen, ist Kritik stets vorprogrammiert. Nichtsdestotrotz: Eine faktische Aufgabe der Unabhängigkeit des DRSC würde das Gremium international wohl fatal diskreditieren.

Die mangelnde Repräsentation kleiner und mittlerer Unternehmen, vor allem derjenigen, die sich abseits organisierter Kapitalmärkte finanzieren, steht auf einem anderen Blatt. Hier scheint sich die Katze in den Schwanz zu beißen: Das DRSC wird momentan praktisch ausschließlich von großen Unternehmen finanziert und erhält von diesen auch seinen primären inhaltlichen Input. Dieser Zustand überrascht nicht, sind doch die IFRS in Deutschland allein von den kapitalmarktorientierten „Großen“ anzuwenden. Da erstaunt es wenig, dass sich der Mittelstand durch das DRSC zumindest zurzeit nicht perfekt beim IASB vertreten fühlt. Eine Lösung dieses primär organisatorischen Problems könnte darin liegen, die jetzige Situation zu nutzen, um zusätzliche fachliche und institutionelle Expertise im Bereich der Mittelstandsrechnungslegung beim DRSC aufzubauen. Um allerdings die Qualifikation und bisherige Fokussierung auf kapi-



Mitgliederkommentar

talmarktorientierte Unternehmen und ihre Rechnungslegung nicht zu verwässern, wäre z.B. die Einführung eines zweiten, mittelstandsorientierten Fachgremiums zu erwägen. Es müsste gleichberechtigt neben dem bisherigen Standardisierungsrat in die Vereinsorganisation des DRSC eingebunden sein und sich der Mittelstandsrechnungswidmen. Idealerweise würde ein solcher Vorschlag auch beim IASB Gehör finden, wo die jüngst erfolgte Einrichtung einer SME Implementation Group (SMEIG) in der IFRS-Stiftungsorganisation allenfalls einen ersten Schritt in diese Richtung darstellt. Selbstverständlich würde dies bedingen, dass sich mittelständische Unternehmen künftig sowohl an der Finanzierung als auch an der personellen Ausstattung des DRSC als Trägerverein adäquat beteiligen. Aber auch hier gilt, dass sich das DRSC nicht der Durchsetzung mittelständischer Partikularinteressen verschreiben darf. Es geht vielmehr um die bisher unzureichende Berücksichtigung mittelständischer Bilanzhersteller und -leser sowie damit einhergehend um die verstärkte Nutzung der in diesem Bereich vorhandenen Expertise. Zum zweiten Punkt: Hat übermächtige Konkurrenz das DRSC obsolet werden lassen? Wohl kaum. Während das BMJ und die Europäische Union weiterhin die Kompetenz für die Weiterentwicklung der handelsrechtlichen Rechnungslegung bzw. der Bilanzrichtlinien besitzen, ist „die“ alternative nationale Stimme im Rahmen des internationalen Standardisierungsprozesses nicht in Sicht. Zwar scheinen einige Unternehmen und Verbände zu glauben, dass sie künftig ihre Stimme beim IASB direkt geltend machen könnten. Allerdings dürften diese „big player“ auf Grund ihrer offensichtlich fehlenden Unabhängigkeit ein Problem haben, Gehör zu finden. Für alle anderen Unternehmen in Deutschland scheint diese Strategie ohnehin wenig verlockend. Mit anderen Worten: Das DRSC hat momentan keine wirkliche Konkurrenz. Wenn es untergeht, steht zu erwarten, dass bald Stimmen laut werden, die einen neuen unabhängigen deutschen Standardsetzer fordern.

Bleibt als letzter Erklärungsansatz das Marktversagen. Wir alle kennen das Trittbrettfahrerproblem: So lange jemand anders die Zeche bezahlt, erscheint Wegdrücken verlockend. Das erst kürzlich vom Nobelpreiskomitee in Erinnerung gerufene Dilemma der öffentlichen Güter droht: Alle hätten etwas vom DRSC, aber trotzdem ist die kollektive Zahlungsbereitschaft für seine Finanzierung nicht ausreichend.

Für die Bereitstellung öffentlicher Güter gibt es im Wesentlichen zwei Alternativen: Staatliche steuerfinanzierte oder privatwirtschaftliche Bereitstellung, z.B. über einen Verein, Stiftung oder auch über eine sonstige gemeinnützige Gesellschaftsform. Trotz aller Staatsgläubigkeit dieser Tage scheint die staatliche Lösung wenig attraktiv. Das BMJ und/oder ein dort neu angesiedelter Rechnungslegungsbeirat (§ 342a HGB) dürfte die notwendige Fachexpertise kaum effizienter, unabhängiger und kompetenter bereit stellen können als dies bisher über das DRSC erfolgt. Abgesehen davon würde eine staatliche Behörde einer weiteren Politisierung der eigentlich als unabhängig konzipierten (internationalen) Standardsetzung Vorschub leisten. Ein privates Rechnungslegungsgremium gem. § 342 HGB scheint also weiterhin attraktiver.

Die Organisation und Aufgaben dieses Gremiums werden nun neu diskutiert. Vielleicht wird künftig die Vertretung Deutschlands in internationalen Standardisierungsgremien wie dem IASB noch stärker als bisher im Vordergrund stehen. Vorsicht scheint allerdings geboten, vollständig auf Regulierungskompetenzen zu verzichten (insb. § 342 Abs. 1 Nr. 1 und 4 HGB). Abgesehen davon, dass es in der internationalen Rechnungslegung immer wieder landesspezifische „Löcher“ mit eigenen, deutschen Regeln zu stopfen gilt, muss auch die Signalwirkung dieses Verzichts bedacht werden: Rechnungslegungsgremien haben international mehr oder weniger regelmäßig Regulierungskompetenz. Fehlt diese, besteht die Gefahr, in London und Brüssel tatsächlich nur noch als Interessenvertretung deutscher Unternehmen wahrgenommen zu werden. Gute Sachar-



Mitgliederkommentar

gumente aus Deutschland hätten es dann (noch) schwerer, international Gehör zu finden.

Eine tragfähige Lösung darf auch nicht zu lange auf sich warten lassen. Der gekündigte Standardisierungsvertrag läuft Ende 2010 aus. Eine überlegene Alternative zum DRSC ist derzeit nicht sichtbar. Wenn also vermieden werden soll, dass das DRSC seine eigene Auflösung und damit „Selbstmord aus Angst vor dem Tode“ betreibt, muss die Strategie des Vereinsvorstands greifen, seine Stakeholder mit der Vertragskündigung aufzurütteln. Uns erscheint eine konstruktive Diskussion über eine Reform des DRSC angeraten. Mit einem ernstzunehmenden Aufgabenbündel versehen könnte dieser Verein die bisherige DRSC-Basis nutzen, um mit weiteren organisatorischen Veränderungen und unter Wahrung seiner Unabhängigkeit die institutionelle und fachliche Expertise deutscher Nutzer, Ersteller, Prüfer und Regulierer in ihrer ganzen Breite repräsentieren. Vor diesem Hintergrund dürfte auch das Problem der derzeit geringen Zahlungsbereitschaft (hoffentlich) zu lösen sein. Schließlich wäre es für die deutsche Rechnungslegungsgemeinde beschämend, wenn rein finanzielle Erwägungen – bei einem Gesamtbudget des DRSC von derzeit etwa 3 Mio. € – tatsächlich dauerhaft eine Lösung der derzeitigen Probleme verhindern würden.



*StB Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier**
Universität Bayreuth



*Prof. Dr. Joachim Gassen**
Humboldt-Universität zu Berlin
(zugleich Mitglied der DSR-Arbeitsgruppe „Fair Value“)



*Prof. Dr. Thorsten Sellhorn, M.B.A.**
WHU – Otto Beisheim School of Management Vallendar
(zugleich Mitglied der DSR-Arbeitsgruppen „Financial Statement Presentation“ und „Lagebericht“)

* Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autoren wieder und stellt keine Stellungnahme des DSR, RIC oder DRSC dar.



IASB & IFRSIC

Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand: Juni 2010) sieht wie folgt aus. Da umfassende Änderungen gegenüber dem vorherigen Projekt- und Zeitplan vorgenommen wurden, sind diese hellgrau hervorgehoben.

	Estimated publication date					
	June 2010	2010 Q3	2010 Q4	2011 Q1	2011 Q2	2011 H2+
Financial Crisis related projects						
Consolidation						
Consol - Replacement of IAS 27			IFRS			
Consol - Disclosures about unconsolidated SPEs / structured entities			IFRS			
Consol - Investment companies		ED		IFRS		
Derecognition - Disclosures		IFRS				
Fair value measurement guidance						
FVM - Guidance				IFRS		
FVM - Measurement uncertainty analysis disclosure for fair value	ED					
Financial instruments (IAS 39 replacement)						
FI - Classification and measurement - financial liabilities					IFRS	
FI - Impairment					IFRS	
FI - Hedge accounting		ED				
FI - Asset and liability offsetting			ED			
Memorandum of Understanding projects						
Financial statement presentation						
FSP - Discontinued operations				ED		IFRS
FSP - Presentation of items of other comprehensive income			IFRS			
FSP - Replacement of IAS 1 and IAS 7				ED		IFRS
FI with characteristics of equity				ED		IFRS
Income taxes ¹			ED		IFRS	
Joint ventures ²		IFRS				
Leases		ED			IFRS	
Post-employment benefits (incl. pensions)						
PEB - Defined benefit plans ²				IFRS		
PEB - Termination benefits ³		IFRS				
Revenue recognition					IFRS	
Other Projects						
Annual improvements 2009-2011			ED		IFRS	
Emission trading schemes						ED
Extractive Activities					AD	
Insurance contracts		ED			IFRS	
Liabilities (IAS 37 amendments)					IFRS	
Management commentary			CG			
Rate-regulated activities					IFRS	



IASB & IFRSIC

	Estimated publication date					
	June 2010	2010 Q3	2010 Q4	2011 Q1	2011 Q2	2011 H2+
Conceptual Framework						
Phase A: Objectives and qualitative characteristics		Final chapter				
Phase B: Elements and recognition	TBD					
Phase C: Measurement			DP			ED
Phase D: Reporting entity			Final chapter			
The IASB and the FASB will amend sections of their conceptual frameworks as they complete individual phases of the project. Phases E to H <i>Presentation and disclosure, Purpose and Status, Application to not-for-profit entities</i> and <i>Remaining issues</i> have not yet started.						
Research and other projects						
<p>Common control was added to the agenda in December 2007. Work will begin when staff working on projects related to the financial crisis become available.</p> <p>In October 2009 the Board decided to stop work on credit risk in liability measurement as a free-standing work stream and not to reach a general conclusion on credit risk at this time but instead to incorporate the topic in the conceptual framework measurement project. The Board is also considering the input received on this topic when it considers the measurement of liabilities in other topics.</p> <p>In April 2009 the Board considered comments received in relation to proposed amendments to IAS 33 Earnings per Share. In the light of other priorities, the Board does not expect to discuss this project before the second half of 2010.</p> <p>Work on the government grants project has been deferred pending progress in the revenue recognition and emissions trading schemes projects.</p> <p>In December 2007 the IASB decided not to add a project on intangible assets to its active agenda. National standard-setters are carrying out research for a possible future project. The Australian Accounting Standards Board has published a discussion paper <i>Initial Accounting for Internally Generated Intangible Assets</i>.</p>						

AD = Agenda Decision (to add the topic to the active agenda); CG = Completed Guidance; DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; RT = Roundtables; RV = Request for Views; TBD = To be determined

Endnotes:

- At their joint meeting in October 2009 the IASB and the FASB considered a summary of the comments received by the IASB in response to the proposals for a revised **Income Taxes** standard exposed by the IASB in early 2009. The Boards indicated that they would consider undertaking a fundamental review of accounting for income taxes at some time in the future. In the meantime, the IASB will develop proposals for more limited amendments.
- These projects are being undertaken with the FASB. Even though *joint ventures* and *post-employment benefits* are not being undertaken with the FASB, each case in the IASB has committed to improve the related IFRSs.
- Forthcoming amendments to IAS 19 in relation to **termination benefits** were exposed in 2005 as part of the proposed amendments to IAS 37.

Eine Darstellung der wesentlichen Projekte des IASB und des IFRSIC, die von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet werden, nach einheitlicher Struktur jeweils auf ca. einer Seite beschrieben und mit den aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen, finden Sie aus unserer Website unter www.drsc.de → Infocenter → Projektübersicht.

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten interessierten Öffentlichkeit kommentiert Projekte haben die folgenden Projekte werden können einen Status erreicht, in dem sie von der

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① ED/2010/2	Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity	16.07.2010
② ED/2010/4	Fair Value Option for Financial Liabilities	16.07.2010



IASB & IFRSIC

3	DP/2010/1	Extractive Activities	30.07.2010
4	ED/2010/3	Defined Benefit Plans: Proposed amendments to IAS 19	06.09.2010
5	ED/2010/5	Presentation of Items of Other Comprehensive Income: Proposed amendments to IAS 1	30.09.2010
6	ED/2010/7	Measurement Uncertainty Analysis Disclosure for Fair Value Measurements: Limited re-exposure of proposed disclosure	07.09.2010
7	ED/2010/6	Revenue from Contracts with Customers	22.10.2010

1 ED/2010/2 Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity

IASB und FASB haben am 11.03.2010 gemeinsam einen Entwurf zur Phase D des Rahmenkonzept-Projekts – Berichtseinheit – veröffentlicht. Dieser Entwurf ist ein Zwischenergebnis der aktuell von IASB und FASB geführten Diskussionen zur Überarbeitung ihrer Rahmenkonzepte. Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen Rahmenkonzepts, das als Basis für prinzipienbasierte, konsistente und international konvergente Rechnungslegungsstandards dienen kann.

Das Rahmenkonzept-Projekt wird in acht Phasen (A-H) durchgeführt, wobei die einzelnen Phasen nicht streng der Reihenfolge nach abgearbeitet werden. Beabsichtigt sind von IASB und FASB eigenständige Rahmenkonzept-Kapitel, welche nach Durchlaufen des Konsultationsprozesses (*due process*) separat verabschiedet werden sollen.

Phase D setzt sich mit den konstitutiven Merkmalen einer Bericht erstattenden Einheit (*reporting entity*) auseinander. Das Rahmenkonzept des IASB definiert eine Berichtseinheit aktuell lediglich in einem Satz. Das gegenwärtige Rahmenkonzept des FASB enthält keine Begriffsbestimmung. Diese Lücke soll geschlossen werden.

In Form eines Diskussionspapiers wurden erste Überlegungen bereits im Mai 2008 öffentlich zur Diskussion gestellt. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und nach erneuter Erörterung wurde nun der Entwurf „*Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity*“ bekannt gemacht.

Kerninhalte des Entwurfs sind:

- **Die Konzeption einer Berichtseinheit:** Eine Berichtseinheit wird definiert als ein abgegrenzter Bereich wirtschaftlicher Aktivitäten, dessen Finanzinformationen potenziell für gegenwärtige und zukünftige Eigenkapitalgeber, Fremdkapitalgeber und andere Gläubiger in ihrer Funktion als Kapitalgeber entscheidungsnützlich sein können. Sie kann mehrere rechtlich eigenständige Einheiten umfassen, aber auch allein aus einem Teilbereich einer rechtlich eigenständigen Einheit bestehen, d.h. eine rechtlich eigenständige Struktur ist kein notwendiges Merkmal.



- **Die Aufstellung konsolidierter Abschlüsse:** Diese hat zu erfolgen, wenn eine (Berichts-)Einheit über andere, rechtlich eigenständige Einheiten Beherrschung (*control*) ausübt. Gemäß dem Entwurf übt eine Einheit Beherrschung aus, wenn sie die Macht (*power*) hat, die Aktivitäten der anderen Einheit(en) zu lenken, um daraus Nutzen (*benefits*) für sich zu generieren (oder um eigene Verluste einzuschränken).

Stellungnahmen können bis zum 16.07.2010 eingereicht werden.

2 ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities

Im Mai 2010 hat der IASB den Exposure Draft ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities veröffentlicht. Danach bleiben die Bilanzierungsvorschriften für finanzielle Verbindlichkeiten weitgehend unverändert, lediglich bei der Anwendung der Fair-Value-Option sind Neuerungen vorgesehen. Die nachfolgenden Regelungen von IAS 39 für finanzielle Verbindlichkeiten werden beibehalten:

- zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten: erfolgswirksam zum Fair Value,
- strukturierte Verbindlichkeiten: bilanzielle Trennung des eingebetteten Derivats,
- Plain-Vanilla-Verbindlichkeiten: Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten,
- Voraussetzungen zur Anwendung der Fair-Value-Option.

Bei der Anwendung der Fair-Value-Option wird jedoch ein Zweistufen-Ansatz vorgeschrieben, durch den die auf eine Änderung des eigenen Kreditrisikos entfallende Fair-Value-Änderung nicht erfolgswirksam in der GuV erfasst wird. Im ersten Schritt wird die gesamte Fair-Value-Änderung in der GuV erfasst, im zweiten Schritt der auf die Änderung des eigenen Kreditrisikos entfallende Anteil in der GuV rückgängig gemacht und im OCI erfasst. Eine spätere Umgliederung dieser Beträge aus dem OCI in die GuV ist nicht zulässig.

Bei der Ermittlung des auf das eigene Kreditrisiko entfallenden Anteils der Fair-Value-Änderung werden die bisher in IFRS 7 (Par. B4) enthaltenen Leitlinien herangezogen. Zusätzlich ist der Betrag der im OCI insgesamt erfassten Beträge anzugeben, der aufgrund von Ausbuchungen der finanziellen Verbindlichkeiten in der Berichtsperiode realisiert wurde.

Die Änderungen sind rückwirkend anzuwenden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig, allerdings sind dann auch alle bisherigen Vorschriften im IFRS 9 samt Folgeänderungen in anderen Standards vorzeitig anzuwenden.

Stellungnahmen können bis zum 16.07.2010 eingereicht werden.

3 DP/2010/1 Extractive Activities

Der IASB hat am 06.04.2010 das Diskussionspapier Extractive Activities (DP/2010/1) veröffentlicht, welches von einem Projektteam bestehend aus



IASB & IFRSIC

Mitarbeitern der nationalen Standardsetzer aus Australien, Kanada, Norwegen und Südafrika erarbeitet wurde. Im Diskussionspapier werden ausschließlich die Ansichten des Projektteams wiedergegeben.

Das Papier umfasst alle Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit sogenannten Upstream-Aktivitäten, d.h. der Suche nach, der Entdeckung sowie dem Abbau und der Gewinnung von Mineralien, Gas und Öl. Dabei werden Fragen zu Definitionen, zum Ansatz und zur Bewertung (einschl. der Behandlung von Wertminderungen) sowie zu Anhangangaben erörtert.

Die Kommentierungsfrist endet am 30.07.2010. Der IASB wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2011 entscheiden, ob er das Projekt auf seine aktive Agenda nimmt.

4 ED/2010/3 Defined Benefit Plans: Proposed amendments to IAS 19

Der IASB hat am 29.04.2010 den Standardentwurf „ED/2010/3 Defined Benefit Plans: Proposed amendments to IAS 19“ veröffentlicht. Der ED behandelt Ansatz- und Ausweisfragen sowie Angabepflichten im Zusammenhang mit leistungsorientierten Plänen (*defined benefit plans*).

Der ED schlägt vor, die aufgeschobene Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste (Korridoransatz) abzuschaffen. Der ED schlägt zudem eine verpflichtende Aufteilung der *defined benefit cost* in drei vom IASB definierte Bestandteile *service cost*, *finance cost* und *remeasurement component* vor. Die beiden erst genannten Bestandteile sollen dabei erfolgswirksam ausgewiesen werden, während die *remeasurement component* erfolgsneutral im *other comprehensive income* (OCI) erfasst werden soll. Ein Recycling ist nicht vorgesehen. Mit dem Vorschlag ist auch die Abschaffung der bisher in IAS 19 bestehenden Möglichkeit verbunden, alle Änderungen der leistungsorientierten Verpflichtung (DBO) und des Planvermögens erfolgswirksam zu erfassen.

Einen weiteren Schwerpunkt im ED bilden die Vorschläge zu den Angabepflichten. Im ED wird vorgeschlagen, IAS 19 um explizite Angabeziele zu ergänzen, die durch die Gesamtheit der zu veröffentlichenden Informationen zu erfüllen sind. Darüber hinaus sollen die Angabepflichten zu den leistungsorientierten Plänen im Wesentlichen denen entsprechen, die IAS 19 auch bisher schon enthält. Hinzu kommen sollen bspw. die Anforderung, die Risiken, die mit den Plänen verbunden sind, zu beschreiben und Sensitivitätsanalysen für die Änderung der leistungsorientierten Verpflichtung und des Dienstzeitaufwands in Abhängigkeit von der Änderung bedeutender versicherungsmathematischer Annahmen offen zu legen. Weiterhin soll die Methodik zu Bestimmung der demografischen versicherungsmathematischen Annahmen veröffentlicht werden und eine Bewertung der Pensionsverpflichtung, ohne die erwartete Gehaltsentwicklung zu berücksichtigen, (sog. *accumulated benefit obligation*, ABO) veröffentlicht werden.

Der ED enthält ferner zusätzliche Angabepflichten für gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber (*multi-employer plans*). Zudem wird vorgeschlagen, die IFRIC Interpretation 14 in IAS 19 aufzunehmen und einige Sachverhalte/Regelungen, die in den Stellungnahmen zum im März 2008 veröffentlichten Diskussionspapier „Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits“



adressiert wurden bzw. in der Praxis zu Problemen/Fragen geführt haben, klarzustellen.

Der ED kann bis zum 06.09.2010 kommentiert werden. Das DRSC wird am 05.07.2010 in Frankfurt am Main eine Öffentliche Diskussion zum Thema durchführen, an der auch zwei IASB-Mitglieder, Dr. Elke König und Stephen Cooper, teilnehmen werden.

5 ED/2010/5 Presentation of Items of Other Comprehensive Income: Proposed amendments to IAS 1

Der IASB hat am 27.05.2010 den Standardentwurf „ED/2010/5 Presentation of Items of Other Comprehensive Income: Proposed Amendments to IAS 1“ veröffentlicht. Dieser beschäftigt sich lediglich mit dem Ausweis von Positionen im *other comprehensive income* (OCI). Der Ansatz dieser Positionen wird in separaten Standards geregelt.

Neben der vorgeschlagenen Titeländerung von „*statement of comprehensive income*“ zu „*statement of profit or loss and other comprehensive income*“, soll eben dieses künftig in einer Rechnung, welche sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und dem sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income*) zusammensetzt, dargestellt werden. Der IASB erhofft sich somit mehr Konsistenz und eine höhere Vergleichbarkeit der Abschlüsse. Das OCI soll zusätzlich in Beträge unterteilt werden, die in die GuV umgegliedert (*recycled*) werden und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Ähnlich soll mit den anfallenden Ertragsteuern im Falle eines Vor-Steuer-Ausweises verfahren werden, die dementsprechend in umgliederbare und nicht-umgliederbare Posten aufgeteilt werden sollen.

Nach Meinung des IASB trägt die vorgeschlagene Abbildung der nicht durch die Eigentümer verursachten Veränderungen im Eigenkapital in einer einzigen Rechnung zu einem großen Nutzen bei den Adressaten der Rechnungslegung bei. Weiterhin sollte eine erhöhte Vergleichbarkeit der Gesamtergebnisrechnungen der Unternehmen untereinander, auf Grund der Eliminierung von aktuell vorhandenen Wahlrechten, gefördert werden. Eine Beibehaltung der genauen Trennung von GuV und OCI und eine verbesserte Darstellung des OCI stellen zusätzliche nutzenstiftende Faktoren dar. Ferner ist der IASB der Meinung, dass die Kosten die in Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen entstünden, gering sein dürften, da gemäß der aktuell gültigen Version des IAS 1, alle Informationen ohnehin vorhanden sein müssten.

Eine Stellungnahme kann bis zum 30.09.2010 beim IASB eingereicht werden.

6 ED/2010/7 Measurement Uncertainty Analysis Disclosure for Fair Value Measurements: Limited re-exposure proposed disclosure

Mit Veröffentlichung des Exposure Draft „Fair Value Measurement“ (ED) im Mai 2009 wurde erstmals ein IFRS zu diesem Gesamthema zur Diskussion gestellt. Obwohl auf Basis der FASB-Vorschriften gemäß Topic 820 (vormals: SFAS 157) entworfen, enthielt dieser ED aber einige Abweichungen von den



IASB & IFRSIC

US-amerikanischen Vorschriften. Nach gemeinsamen Erörterungen haben IASB und FASB sich nun in allen Aspekten geeinigt und streben vollständig einheitliche Regelungen an. Im Vergleich zum IASB-ED von Mai 2009 ergeben sich dabei einige Änderungen. Der IASB hat beschlossen, jedoch nur einen einzigen Neuvorschlag bzgl. Zusatzangaben zur Analyse von Bewertungsunsicherheiten, als Re-Exposure Draft zu veröffentlichen.

Hierzu hat der IASB am 29.06.2010 den Entwurf „Measurement Uncertainty Analysis Disclosure for Fair Value Measurements“ (Angaben zur Analyse von Bewertungsunsicherheiten bei der Fair-Value-Bewertung) veröffentlicht. Darin wird vorgeschlagen, anstelle der bisher (im IASB-ED) vorgesehenen Sensitivitätsanalyse nunmehr eine Analyse von Bewertungsunsicherheiten vorzunehmen und offenzulegen. Konkret wird eine tabellarische Anhangangabe gefordert, die für alle zum Fair Value bilanzierten Vermögenswerte und Schulden eventuelle Fair-Value-Änderungen ausweist, die sich ergeben, würde man nicht-beobachtbare einbezogene Bewertungsfaktoren ändern. Diese Angabepflicht ist beschränkt auf Fair Values im Hierarchielevel 3. Bei dieser Wertangabe sind eventuelle Korrelationen zu berücksichtigen, d.h.: Ist bei Änderung eines Bewertungsfaktors aufgrund eines engen Zusammenhangs auch eine Änderung eines anderen Bewertungsfaktors erforderlich, müssen beide Faktoränderungen im auszuweisenden Betrag eingeschlossen sein. Von dieser Angabepflicht sind grundsätzlich – also im Rahmen des IFRS „Fair Value Measurement“ – keine zum Fair Value bilanzierten Bilanzposten ausgenommen, es sei denn, ein individueller IFRS schließt spezifische Sachverhalte explizit aus. Der Re-Exposure Draft kann bis zum 07.09.2010 kommentiert werden.

Die übrigen Änderungen der IASB-Vorschläge werden nicht unmittelbar vom IASB nochmals kommuniziert. Jedoch hat der FASB seinerseits taggleich einen [Exposure Draft](#) zu Änderungen der Vorschriften zu „Fair Value Measurement“ (Topic 820) veröffentlicht. Dieser enthält alle Aspekte, also auch die, welche Abweichungen vom IASB-ED von 2009 bedeuten. Auch dieser Entwurf kann bis zum 07.09.2010 kommentiert werden. Beide Boards werden die Stellungnahmen gemeinsam erörtern. Insofern kann auf diesem Wege indirekt auch zu den sonstigen vom IASB nicht unmittelbar veröffentlichten Neuvorschlägen Stellung genommen werden.

7 ED/2010/6 Revenue from Contracts with Customers

IASB und FASB haben am 24.06.2010 gemeinsam einen Standardentwurf mit Vorschlägen zur Bilanzierung von Umsatzerlösen aus Verträgen mit Kunden sowie zugehöriger Kosten veröffentlicht.

Das Kernprinzip des Standardentwurfs besteht darin, dass ein Unternehmen Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden dann erfasst, wenn es Waren an Kunden überträgt oder Dienstleistungen an diese erbringt. Die Höhe der Umsatzerlöse bemisst sich nach der Gegenleistung, die das Unternehmen vom Kunden erhält oder zu erhalten erwartet.

Die Anwendung des vorgeschlagenen Standards erfolgt in fünf Schritten.



IASB & IFRSIC

1.Schritt: Identifizierung des Vertrags/der Verträge mit dem Kunden

Kernvorschlag: Preis-Interdependenz

Zwei oder mehr Verträge würden zusammen bilanziert werden, wenn die Preise dieser Verträge voneinander abhängig sind. Umgekehrt würde ein einzelner Vertrag als zwei oder mehr Verträge bilanziert werden, wenn die Preise einiger Waren oder Dienstleistungen dieses Vertrages unabhängig von den Preisen der übrigen Waren oder Dienstleistungen festgelegt wurden.

2.Schritt: Identifizierung der einzelnen Leistungsverpflichtungen

Kernvorschlag: Waren oder Dienstleistungen sind verschieden

Eine Leistungsverpflichtung ist ein einklagbares Versprechen in einem Vertrag mit einem Kunden, eine Ware an ihn zu übertragen oder eine Dienstleistung ihm gegenüber zu erbringen. Leistungsverpflichtungen sind getrennt zu bilanzieren, wenn die jeweils versprochenen Waren oder Dienstleistungen verschieden sind. Eine Ware oder Dienstleistung ist verschieden, wenn eine identische oder gleichartige Ware oder Dienstleistung separat verkauft wird oder separat verkauft werden könnte, weil sie eine unterschiedliche Funktion besitzt und eine unterschiedliche Gewinnmarge aufweist.

3.Schritt: Bestimmung des Transaktionspreises

Kernvorschlag: Wahrscheinlichkeitsgewichteter Erwartungswert

Der Transaktionspreis ist der Betrag der Gegenleistung, den das Unternehmen vom Kunden zu erhalten erwartet. Der Transaktionspreis beinhaltet somit neben den Auswirkungen des Kreditrisikos des Kunden und des Zeitwerts des Geldes die wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung des Unternehmens hinsichtlich variabler Gegenleistungen (einschließlich angemessener Berücksichtigung bedingter Beträge).

4.Schritt: Verteilung des Transaktionspreises auf die Leistungsverpflichtungen

Kernvorschlag: Verteilung auf Basis der relativen Einzelverkaufspreise

Die Verteilung des Transaktionspreises auf die identifizierten Leistungsverpflichtungen erfolgt im Verhältnis der Einzelverkaufspreise (zu schätzen falls nicht beobachtbar) der Waren oder Dienstleistungen, die den jeweiligen Leistungsverpflichtungen zugrunde liegen.

5.Schritt: Ertragserfassung wenn eine Leistungsverpflichtung erfüllt ist

Kernvorschlag: Kontrolle

Umsatzerlöse sind zu erfassen, wenn eine Leistungsverpflichtung durch Übertragung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung erfüllt ist. Eine Ware ist übertragen bzw. eine Dienstleistung erbracht, wenn der Kunde die Kontrolle darüber erlangt. Dies ist der Fall, wenn der Kunde die Möglichkeit besitzt, den Nutzen aus der Ware oder Dienstleistung zu ziehen und den weiteren Gebrauch zu bestimmen. Der als Umsatzerlös zu erfassende Betrag ist der Teil des Transaktionspreises, der der erfüllten Leistungsverpflichtung im 4. Schritt zugeordnet wurde.

Eine Leistungsverpflichtung ist als belastend anzusehen, wenn die direkt zurechenbaren Kosten zu ihrer Erfüllung den auf sie entfallenden Teil des



IASB & IFRSIC

Transaktionspreises übersteigen. In diesem Fall sind eine separate Verbindlichkeit und ein korrespondierender Verlust zu bilanzieren.

Eine Leistungsverpflichtung ist als belastend anzusehen, wenn die direkt zurechenbaren Kosten zu ihrer Erfüllung den auf sie entfallenden Teil des Transaktionspreises übersteigen. In diesem Fall sind eine separate Verbindlichkeit und ein korrespondierender Verlust zu bilanzieren.

Kosten, die zur Erfüllung eines Vertrages anfallen und nicht nach anderen Standards aktiviert werden können, dürfen nur dann als Vermögenswert angesetzt werden, wenn

- diese direkt mit einem Vertrag zusammenhängen,
- diese zur zukünftigen Erfüllung beitragen und
- deren zukünftiger Ausgleich erwartet wird.

Der Standardentwurf verlangt außerdem qualitative und quantitative Angaben zu den Verträgen mit Kunden (einschließlich einer Fristigkeitsanalyse verbleibender Leistungsverpflichtungen aus Verträgen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr) und zu den vorgenommenen Ermessensentscheidungen und deren Änderungen im Hinblick auf die Anwendung des vorgeschlagenen Standards. Die neuen Regelungen sollen vollständig retrospektiv angewendet werden.

Stellungnahmen können bis zum 22.10.2010 eingereicht werden.

Aktuelle Projekte der IFRSF (ehemals IASCF) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
		Derzeit liegen keine Projekte der IFRSF mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.

Aktuelle Projekte des IFRSIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
		Derzeit liegen keine Projekte des IFRSIC mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.

IASB bittet um internationale Stellungnahmen zu den Vorschlägen des FASB bezüglich Finanzinstrumenten

Der US-amerikanische Financial Accounting Standards Board (FASB) hat einen Standardentwurf für ein vorgeschlagenes Accounting Standards Update (ASU)



IASB & IFRSIC

([ED „Accounting for Financial Instruments and Revisions to the Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities“](#)) veröffentlicht, der die Bilanzierung von Finanzinstrumenten verbessern soll.

Der Entwurf sieht eine umfassende Fair-Value-Bilanzierung von Finanzinstrumenten vor. Hiervon gibt es nur wenige Ausnahmen. Für Finanzinstrumente, die zur Vereinnahmung oder Zahlung von vertraglich vereinbarten Cashflows gehalten werden, sollen sowohl Informationen zu den fortgeführten Anschaffungskosten als auch zum Fair Value in der Bilanz angegeben werden. Hierdurch versucht der vorgeschlagene ASU mehr Transparenz in Abschlüsse zu bringen.

Die neuen Vorschläge zu Impairmentvorschriften sind explizit weder ein reines Expected-Loss- noch ein Incurred-Loss-Modell, sondern verbinden Elemente aus beiden. Die Vorschläge zielen darauf ab, den Bilanzadressaten zeitnähere Informationen über erwartete Kreditausfälle zur Verfügung zu stellen, z.B. indem die bisherige Wahrscheinlichkeitsschwelle zur Erfassung von Kreditausfällen wegfällt.

Schließlich werden die Regeln zum *Hedge Accounting* gekürzt und somit weniger komplex gestaltet sein.

Die Kommentierungsfrist für den Entwurf läuft bis 30.09.2010.

Der IASB bittet ausdrücklich um Feedback zum FASB-Dokument bzw. dem darin dargestellten Bilanzierungsmodell für Finanzinstrumente. Offenkundig ist dieses keinesfalls deckungsgleich mit dem, welches der IASB mit IFRS 9 sowie den übrigen Vorschlägen – zurzeit noch im Entwurfsstatus – vorsieht. Wurde der IASB bereits mit IFRS 9 wegen einer zu starken Fair-Value-Fokussierung kritisiert, stellt der FASB-Entwurf eine deutliche Abweichung in die geradewegs kritisierte Richtung dar. Der IASB bittet ausdrücklich um Feedback zum FASB-Dokument bzw. -Modell. Das Feedback will der IASB dahingehend auswerten, ob und wie er den Unterschieden beider Bilanzierungskonzepte künftig begegnen soll bzw. wie eine Angleichung doch noch gelingen kann.

c) Verabschiedete Vorschriften in Q2/2010

Improvements to IFRSs

Im Rahmen seines Annual Improvements Process (AIP) – Projekts hat der IASB am 06.05.2010 den nunmehr dritten Sammelstandard veröffentlicht, in dem weniger dringliche, gleichwohl notwendige Änderungen und Korrekturen kleineren Ausmaßes an den IFRS umgesetzt wurden. Durch den Standard sind die folgenden Regelungen der IFRS betroffen:

- (1) IFRS 1 – *Erstmalige Anwendung der IFRS*
 - Änderung von Rechnungslegungsmethoden im Jahr der Erstanwendung der IFRS



- Neubewertungsbasis als Ersatz für Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Ersatz für Anschaffungs- und Herstellungskosten im Falle preisregulierter Geschäftsbereiche
- (2) IFRS 3 – *Unternehmenszusammenschlüsse*
- Übergangsbestimmungen für bedingte Gegenleistungen aus einem Unternehmenszusammenschluss, der vor Inkrafttreten des IFRS 3 (2008) stattfand
 - Bewertung von nicht-beherrschenden Anteilen
 - freiwillig ersetzte und nicht ersetzte anteilsbasierte Vergütungsprämien
- (3) IFRS 7 – *Finanzinstrumente: Angaben*
- Klarstellung zu bestimmten Angabepflichten
- (4) IAS 1 – *Darstellung des Abschlusses*
- Klarstellungen zum Eigenkapitalspiegel
- (5) IAS 27 – *Konzern- und Einzelabschlüsse*
- Übergangsbestimmungen für Änderungen an IAS 21, IAS 28 und IAS 31 in Folge der Überarbeitung des IAS 27 im Jahr 2008
- (6) IAS 34 – *Zwischenberichterstattung*
- Klarstellungen zum Begriff der wesentlichen Ereignisse und Transaktionen
- (7) IFRIC 13 – *Kundenbindungsprogramme*
- Klarstellung zur Fair-Value-Bestimmung von Prämiegutschriften

d) Weitere Aktivitäten

IASB und FASB modifizieren Zeitplan der Konvergenzprojekte

Der IASB und der FASB haben am 02.06.2010 in einer [gemeinsamen Erklärung](#) und in einem [Brief](#) an die Finanzminister der G20 angekündigt, einige der gemeinsamen Konvergenzprojekte in die zweite Jahreshälfte 2011 zu verschieben. In ihrer gemeinsamen Mitteilung vom November 2009 waren die Boards darin übereingekommen ihre Anstrengungen zu verstärken, um die großen gemeinsamen Projekte (wie im MoU von 2006 und der Aktualisierung von 2008 beschrieben) bis Juni 2011 abzuschließen. Die Vorgabe der [G20 von September 2009](#) und das ursprüngliche Ziel der Boards, bis zu diesem Zeitpunkt eine einheitliche Bilanzierung zu erreichen, kann nicht eingehalten werden. Nach der Veröffentlichung des [Fortschrittsberichts](#) zur Konvergenz von IFRS und US

GAAP für das erste Quartal 2010 haben Adressaten Bedenken über ihre Fähigkeit geäußert, qualitativ hochwertige Stellungnahmen zu einer großen Anzahl bedeutender Standardentwürfe tätigen zu können, deren Veröffentlichung für das zweite Quartal 2010 vorgesehen war (vgl. u.a. das Schreiben des Ausschusses der Unternehmensrechnung der [FEI](#)). Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, haben die Boards einen [modifizierten Zeitplan](#) veröffentlicht. Darin werden bestimmte Projekte des MoU priorisiert um einen klareren Fokus auf Sachverhalte zu legen, die eine signifikante Verbesserung im Hinblick auf die Konvergenz zwischen IFRS und US GAAP bringen sollen. Ferner soll die Veröffentlichung weiterer ED und weiterer Beratungen, wie etwa *public round table*



IASB & IFRSIC

meetings, zeitlich gestaffelt werden, um so Interessenten die Möglichkeit zu einem umfangreichen und konstruktiven Feedback zu geben. Die Anzahl von Veröffentlichungen wichtiger oder umfangreicher ED wurde auf vier pro Quartal begrenzt. Ein separates Konsultationspapier hinsichtlich Zeitpunkten des Inkrafttretens und Überleitungsmethoden soll Interessenten ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Mary L. Schapiro, die Vorsitzende der SEC, hat in einer [Presseerklärung](#) bekräftigt, dass diese Modifikationen keine Auswirkungen auf den Zeitplan der SEC haben. Die SEC will 2011 prüfen, ob und wie eine Eingliederung der IFRS in das US Finanzsystem erfolgen soll. Die Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G20 haben im Anschluss an ihr Treffen vom 04./05.06.2010 in Busan,

Korea, eine [Erklärung](#) veröffentlicht, in der sie die Wichtigkeit globaler Rechnungslegungsstandards unterstreichen und den IASB und den FASB dazu auffordern, ihre Bemühungen diesbezüglich zu verdoppeln. Weiterhin wird der IASB darin bestärkt, die Beteiligung der Adressaten weiter zu verbessern.

Im Vorfeld des G20 Gipfels in Toronto haben die Boards mit der Veröffentlichung des modifizierten Zeitplans am 24.06.2010 zeitgleich einen [Brief](#) an die G20 übermittelt, der diese über die Anpassungen informiert. Im [Abschlusskommuniqué](#) zum G20 Gipfel wird noch einmal die Bedeutung des Konvergenzprojektes hervorgehoben; die Anpassung des Zeitplans von IASB und FASB für den Abschluss der Konvergenzprojekte bis Ende 2011 wurde von der G20 zur Kenntnis genommen.

IFRS Foundation und IASB betonen stärkere Einbindung der Investoren in die Entwicklung der IFRS

Die Treuhänder der IFRS Foundation und der IASB haben am 29.04.2010 ein Programm vorgestellt, das zum Ziel hat, Investoren stärker in die Entwicklung der IFRS einzubinden. Das Programm basiert auf Maßnahmen, die bereits im Vorfeld ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass der IASB die Bedürfnisse der Investoren genügend berücksichtigt.

Das vorgestellte Programm umfasst die folgenden Punkte:

- [Newsletter für Investoren](#): Stephen Cooper, Patrick Finnegan und Patricia McConnell, die Mitglieder des IASB sind, werden zeitnah Informationen zu Berichterstattungsfragen veröffentlichen. Der Newsletter wird *Investor Perspectives* heißen.
- [Eigener Seitenbereich für Investoren](#)

auf der Internetseite des IASB: Auf der Internetseite des IASB ist ein spezieller Bereich für Investoren eingerichtet worden. Dieser beinhaltet ein Archiv der Newsletter für Investoren und andere nützliche Inhalte.

- [Stärkere Einbindung von Investoren in jedem Projekt](#): Eine stärkere Einbindung von Investoren soll dadurch erreicht werden, dass im Rahmen der Kommunikationen des IASB zu einzelnen Projekten besondere Aktivitäten entwickelt werden, die sich speziell an Investoren wenden.

Weitere Informationen finden Sie in der [Presseerklärung des IASB](#) (in englischer Sprache). Der Bereich für Investoren auf der Internetseite des IASB ist zu finden unter <http://go.iasb.org/investors>.

IFRS Foundation gibt IFRS XBRL-Taxonomie für 2010 heraus

Die IFRS Foundation hat am 30.04.2010 die IFRS XBRL-Taxonomie 2010 herausgegeben – eine vollständige Übertragung der IFRS per 01.01.2010. Die Taxonomie 2010 steht im Einklang mit den IFRS und dem *IFRS für KMU* und hat zum ersten Mal beide Regelwerke in eine einzige Ta-

xonomie überführt. Die IFRS-Taxonomie können Sie kostenfrei auf der [Website des IASB](#) herunterladen. Die vollständige Pressemitteilung der IFRS Foundation kann auf der [Website des IASB](#) eingesehen werden.



IASB & IFRSIC

IFRS Foundation veröffentlicht Bericht zum zweiten Teil der Satzungsüberprüfung

Die Trustees der IFRS Foundation haben am 11.05.2010 einen [Bericht](#) zu den Änderungen veröffentlicht, die an der Satzung der Stiftung als Ergebnis des zweiten Teils der Satzungsüberprüfung von 2008 bis 2010 vorgenommen worden sind. Am 15.02.2010 hatten die Trustees der IFRS Foundation eine [geänderte Satzung](#) veröffentlicht und damit den zweiten Teil der alle fünf Jahre stattfindenden Satzungsüber-

prüfung abgeschlossen. Die Änderungen der Satzung dienen dazu, die Einbindung der Interessengruppen und die Effizienz der Aktivitäten zu verbessern. Die geänderte Satzung trat am 01.03.2010 in Kraft. In dem jetzt veröffentlichten Bericht wird auch beschrieben, wie die während des Konsultationsprozesses eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt worden sind.

Deutsche Fassung der IFRS-Gesamtausgabe 2009 erhältlich

Die IFRS Foundation hat bekannt gegeben, dass die deutsche Übersetzung der IFRS-Gesamtausgabe 2009 erhältlich ist.

Diese ist zum [Download](#) verfügbar, kann aber auch als [gedruckte Ausgabe](#) käuflich erworben werden.

Fragebogen zur Fair-Value-Option für Verbindlichkeiten

Der IASB hat einen [Fragebogen](#) veröffentlicht, um die Sichtweise von Abschlussnutzern zum [ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities](#) zu erfragen. Im Standardentwurf wird vorgeschlagen, alle Bewertungsergebnisse infolge von Änderungen des eigenen Kreditrisikos für jene finanziellen Verbindlichkeiten, für die ein Unternehmen die Fair-Value-Option an-

wendet, als Komponente des sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income*) und nicht im Periodenergebnis zu zeigen. Weiterführende Informationen zum Fragebogen in englischer Sprache finden Sie [hier](#). Der beantwortete Fragebogen kann bis zum 16.07.2010 beim IASB eingereicht werden.

Newsletter IFRS for SMEs Update

Der IASB veröffentlicht seit März 2010 einen neuen Newsletter IFRS for SMEs Update. Dieser erscheint in regelmäßigen Abständen und fasst alle Neuigkeiten im Zusammenhang mit *IFRS for SMEs* zu-

sammen. Bisher ist jeweils im [März](#), [April](#), [Mai](#) und [Juni](#) ein Newsletter erschienen. Auf der Website des IASB ist ein [Archiv](#) der bisher erschienenen Newsletter zu finden.

IFRS for SMEs – weitere Schulungsunterlagen

Der IASB entwickelt derzeit [Schulungsunterlagen](#) für den *International Financial Reporting Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen* (englisch: *IFRS for SMEs*). Dieses Begleitmaterial ist für jeden der 35 Abschnitte des *IFRS for SMEs* geplant. Es soll die Unternehmen und Prü-

fer bei der Anwendung des *IFRS for SMEs* unterstützen sowie beim Erlernen der Normen hilfreich sein.

Jetzt wurden zwei weitere Abschnitte fertiggestellt; somit sind derzeit 19 Module verfügbar. Die noch verbleibenden Module sollen noch in diesem Jahr folgen.



IASB & IFRSIC

e) Protokolle Q2/2010

Sitzungen	IASB	IFRSIC	IFRSAC
April	IASB Update (Zusatzsitzung 08.04.2010) IASB Update	-	-
Mai	IASB Update (Zusatzsitzung 04.05.2010) IASB Update	IFRIC Update	-
Juni	IASB Update (Zusatzsitzung 01.06.2010) IASB Update (Zusatzsitzung 10.06.2010) IASB Update IASB Update ¹ (Zusatzsitzung 23.06.2010)	-	Protokoll ²

Nachrichtlich: [Protokoll](#) der SAC-Sitzung am 22./23.02.2010

¹ Das Protokoll der Zusatzsitzung des IASB und des FASB vom 23.06.2010 lag bei Redaktionsschluss nicht vor und wird nach Veröffentlichung nachgereicht.

² Das Protokoll der IFRSAC-Sitzung vom 21./22.06.2010 lag bei Redaktionsschluss nicht vor und wird nach Veröffentlichung nachgereicht.



Andere Organisationen

Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine Darstellung der Organisationsstruktur und der Aufgaben der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2008](#), S. 23 sowie in dem [Bericht](#) zur Umstruk-

turierung der EFRAG „Strengthening the European Contribution to the International Standard Setting Process – Final Report on Enhancement of EFRAG“.

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit ausstehenden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Aktuelle effect studies³ im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine <i>effect studies</i> mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit vor.		

Discussion Paper der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG (Proactive Accounting Activities in Europe) und Draft Comment Letters der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① DCL zum DP/2010/1	Extractive Activities	02.07.2010
② DCL zum ED/2010/4	Fair Value Option for Financial Liabilities	06.07.2010
③ DCL zum ED/2010/3	Defined Benefit Plans: Proposed Amendments to IAS 19	25.08.2010
④ DCL zum ED/2010/5	Presentation of Items of Other Comprehensive Income: Proposed amendments to IAS 1	10.09.2010
⑤ Consultation	Consultation on Proactive Work	30.09.2010

① DCL zum DP/2010/1 Extractive Activities

Die EFRAG hat am 23.04.2010 den Entwurf ihrer Stellungnahme an den IASB zum „DP/2010/1 Extractive Activities“ veröffentlicht. Der IASB hatte am 06.04.2010 das DP veröffentlicht, welches als Basis zur Entwicklung von spezifischen Rechnungslegungsvorschriften aufgrund der Besonderheiten der Rohstoffindustrie dienen soll.

Die EFRAG unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung des IASB, einheitliche Leitlinien für die Anwendung der IFRS im Zusammenhang mit sogenannten Upstream-Aktivitäten im Bereich der rohstofffördernden Industrie zu entwickeln.

³ Hinweis: Im Rahmen der veröffentlichten *effect studies* ist regelmäßig auch eine erste Einschätzung der EFRAG bezüglich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der jeweiligen Vorschrift (*Draft Endorsement Advice*, DEA) an die Europäische Kommission enthalten. Die separate Veröffentlichung eines DEA durch die EFRAG für die entsprechende IASB-Verlautbarung entfällt damit in der Regel.



Andere Organisationen

Bei Upstream-Aktivitäten handelt es sich um die Suche nach, der Entdeckung sowie dem Abbau und der Gewinnung von Mineralien, Gas und Öl. Nach Auffassung der EFRAG adressiert das DP jedoch nicht alle notwendigen Bilanzierungsfragen, die für rohstofffördernde Unternehmen relevant sind.

Die EFRAG befürwortet die Vorschläge des IASB im DP in Bezug auf den Anwendungsbereich, die Bewertung der Vermögensgegenstände für Exploration zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Entwicklung von spezifischen Rechnungslegungsvorschriften für rohstofffördernde Aktivitäten, soweit nicht bereits bestehende IFRS in diesem Bereich angewendet werden können.

Nach Auffassung der EFRAG besteht jedoch kein eindeutiger Grund, ein eigenes Bilanzierungsmodell für die rohstofffördernde Industrie zu entwickeln. Der IASB wird aufgefordert zunächst zu prüfen, inwieweit bereits bestehende IFRS angewendet werden können, wobei gegebenenfalls neue Anwendungsleitlinien zu entwickeln sind. Weiterhin sieht die EFRAG den Vorschlag kritisch, bei der Definition von (Rohstoff-)Reserven und (Rohstoff-)Ressourcen auf die Definitionen der CRISCO (Committee for Mineral Reserves International Reporting Standards) und der SPE (Society of Petroleum Engineers Oil) zurückzugreifen, da dies unbeabsichtigte Folgen bezüglich der *Governance* und/oder des *Endorsement* haben könnte, und schlägt vor prinzipienbasierte Definitionen zu entwickeln. Die EFRAG unterstützt außerdem nicht die Verwendung einer Definition von Vermögenswerten, die von der des Rahmenkonzeptes abweicht. Auch die Vorschläge des DP in Bezug auf Wertminderungen werden von der EFRAG im Vergleich zu IAS 36 nicht als überlegen angesehen. Nach Meinung der EFRAG sind die Vorschläge zudem sehr umfangreich und überschneiden sich zum Teil, was in Hinblick auf die Erstellungskosten des Abschlusses und die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen kritisch gesehen wird.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 02.07.2010 kommentiert werden.

2 DCL zum ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities

EFRAG stimmt in ihrem Stellungnahmeentwurf zu, dass auf einer Änderung des eigenen Kreditrisikos eines Unternehmens beruhende Fair-Value-Änderungen von finanziellen Verbindlichkeiten, für die das Unternehmen die Fair-Value-Option anwendet, keine Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben dürfen.

EFRAG stimmt daher dem Vorschlag im ED zu, dass diese Änderung nicht direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt wird. Allerdings wird der vorgeschlagene Zweistufen-Ansatz nicht unterstützt. Die Einführung einer solchen Darstellungsmethode ist nicht gerechtfertigt, bevor nicht eine umfassende Debatte über die wesentlichen Punkte der Erfolgsberichterstattung (*performance reporting*) stattgefunden hat.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 06.07.2010 kommentiert werden.



Andere Organisationen

3 DCL zum ED/2010/3 Defined Benefit Plans: Proposed amendments to IAS 19

Die EFRAG hat am 21.05.2010 den Entwurf ihrer Stellungnahmen an den IASB zum „ED/2010/3 Defined Benefit Plans: Proposed amendments to IAS 19“ veröffentlicht.

Die EFRAG begrüßt die Vorschläge des IASB im Standardentwurf grundsätzlich, betont allerdings, dass die Vorschläge im ED vor dem Hintergrund beurteilt wurden, dass es sich um Vorschläge im Rahmen eines kurzfristigen Projekts handelt. Aus Sicht der EFRAG ist nach wie vor eine umfassende Überprüfung der Regelungen zur Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer erforderlich, um eine bedeutende Verbesserung der Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer zu erreichen.

Die EFRAG stimmt in dem Stellungnahmeentwurf der vom IASB vorgeschlagenen Abschaffung des Korridor-Ansatzes und der sofortigen Erfassung von nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand im Geschäftsjahr einer Planänderung zu.

Die EFRAG befürwortet weiterhin den Vorschlag des IASB, die *defined benefit cost* in die drei Bestandteile *service cost*, *finance cost* und *remeasurements* aufzuteilen und die ersten beiden erfolgswirksam, die *remeasurements* erfolgsneutral im *other comprehensive income* (OCI) zu erfassen.

Die EFRAG befürwortet weiterhin die Abschaffung der Anforderung, einen erwarteten Ertrag aus Planvermögen erfolgswirksam zu erfassen und unterstützt damit den im ED enthaltenen Vorschlag lediglich einen Nettozinsaufwand bzw. -ertrag erfolgswirksam zu erfassen, der auf Basis des Nettovermögenswerts bzw. der Nettoverbindlichkeit des leistungsorientierten Plans (*net interest approach*) ermittelt wurde.

Die EFRAG stimmt ferner ebenfalls den vorgeschlagenen Angabezielen und den meisten der vorgeschlagenen neuen Angabepflichten zu. Aus Sicht der EFRAG sind darüber hinaus allerdings Informationen zu den *funding strategies* sowie darüber, wie die Planvermögenswerte gemanagt werden, wichtig für Abschlussadressaten, um die zukünftigen Cashflows, die mit den leistungsorientierten Plänen verbunden sind, zu beurteilen.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 25.08.2010 kommentiert werden.

4 DCL zum ED/2010/5 Presentation of Items of Other Comprehensive Income: Proposed amendments to IAS 1

Die EFRAG spricht sich in ihrem Stellungnahmeentwurf gegen den Vorschlag des Exposure Draft des IASB vom 27.05.2010 aus, künftig im Rahmen des Abschlusses nur noch eine Rechnung, welche sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung (*income statement*) und dem sonstigen Ergebnis (*other compre-*



Andere Organisationen

hensive income – OCI) zusammensetzt, darzustellen. Der neue Vorschlag führt nach Meinung der EFRAG nicht zu einer, wie von dem IASB beabsichtigten, Verbesserung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Erhöhung der Konsistenz der Rechnungslegung. Kritisch angemerkt wird weiterhin, dass in dem Standardentwurf lediglich formale, jedoch keine inhaltlichen Aspekte adressiert werden, die laut der EFRAG im Fokus der Überlegungen stehen sollten.

Demgegenüber unterstützt die EFRAG die im ED vorgeschlagene Titeländerung von „*statement of comprehensive income*“ zu „*statement of profit or loss and other comprehensive income*“. Positiv bewertet wird ferner der Vorschlag die Positionen des OCI in umgliederbare und nicht-umgliederbare Posten zu klassifizieren. Konsequenterweise soll dies auch, wie im ED vorgeschlagen, für den Ausweis der Ertragssteuern (bei der Wahl der Vorsteuerdarstellung) gelten. Gleichwohl sollten die vorgeschlagenen Änderungen nicht in einem eigenen Standard, sondern vielmehr im Rahmen des *Annual Improvement Process* umgesetzt werden.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 10.09.2010 kommentiert werden.

5 Consultation on Proactive Work

Die EFRAG hat im Zusammenhang mit dem im Juni 2010 veröffentlichten Strategiepapier zu deren proaktiven Tätigkeiten beschlossen, eine Konsultation durchzuführen (vgl. die Mitteilung in der Rubrik **Aus der Arbeit anderer Organisationen, a) EFRAG, Weitere Aktivitäten, S.25**). Die Rolle der EFRAG bei der frühen Beeinflussung des Standardisierungsprozesses des IASB soll verbessert werden. Die Einbindung der interessierten Öffentlichkeit in Europa ist eine der im Strategiepapier formulierten Zielsetzungen. Die Konsultation ist darauf ausgerichtet, deren Belange in umfassender Weise zu berücksichtigen. Dazu wurden Fragen entwickelt, die darauf abzielen, diejenigen Bereiche zu identifizieren, in denen die EFRAG proaktiv tätig werden soll. Weiterhin sollen Prioritäten bezüglich der Bereiche, die von Interesse sind, festgelegt werden. Ein zusammenfassender Bericht der eingegangenen Kommentare soll im Oktober 2010 veröffentlicht werden.

Die Rücksendung der Fragen sollte bis zum 30.09.2010 erfolgen.

Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat die EFRAG gegenüber der Europäischen Kommission keine Endorsement Advices abgegeben.

Weitere Aktivitäten

EFRAG veröffentlicht Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen zu „ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment“

Die EFRAG hatte im Zuge ihrer Beratungen über den „ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment“ beschlossen, neben der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem IASB weitere Konsultationen durchzuführen, um die praktischen Auswirkungen des vorgeschlagenen Ex-



Andere Organisationen

pected-Loss-Modells tiefergehend zu untersuchen. Dazu wurde ein Fragebogen zu den wesentlichen praktischen Herausforderungen bei der Umsetzung dieses Modells entwickelt, der am 18.02.2010 als „EFRAG Consultation on Operational Effects“ veröffentlicht wurde.

Am 07.05.2010 hat die EFRAG eine [Zusammenfassung](#) der eingegangenen Antworten veröffentlicht. Bei der EFRAG sind 18 Antworten eingegangen. Diese stammen von zwölf Banken, drei Versicherungen, zwei Industrieunternehmen und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und repräsentieren sieben Länder innerhalb Europas. Die Ergebnisse der Befragung wurden während des TEG-Meeting der EFRAG im Mai diskutiert. Es wurde beschlossen zu diesem Zeitpunkt keine Änderungen des Stellungnahmeentwurfs vorzunehmen. Diese Entscheidung ba-

siert im Wesentlichen auf den folgenden Punkten:

- Die Antworten beinhalten zum großen Teil Bedenken, die bereits im Stellungnahmeentwurf enthalten sind.
- Die vorgeschlagenen Alternativmodelle müssen zunächst weiterentwickelt werden, bevor eine vertiefende Beurteilung möglich ist.
- Das Impairment Expert Advisory Panel erörtert noch immer die Vorschläge des ED, so dass es nicht zielführend ist, bereits vor Abschluss der Diskussion eine abschließende Erklärung in Bezug auf das Modell zu treffen.

Die EFRAG wird die eingegangenen Antworten bei der Finalisierung der Stellungnahme an den IASB berücksichtigen. Weitere Informationen finden Sie in der [Presseerklärung](#) der EFRAG (in englischer Sprache).

Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Diskussionspapier „Performance Reporting: A European Discussion Paper“

EFRAG und die nationalen europäischen Standardsetzer veröffentlichen die Zusammenfassung der erhaltenen Stellungnahmen zum Diskussionspapier „Performance Reporting: A European Discussion Paper“. Das Diskussionspapier wurde zur öffentlichen Kommentierung im März 2009 herausgegeben und ist Bestandteil

der Europäischen proaktiven Zusammenarbeit. Das Diskussionspapier untersucht und erörtert Schlüsselfragen der Erfolgsberichterstattung. Die Zusammenfassung ist unter dem Titel [„Performance Reporting – summary of comments in response to the European Discussion Paper“](#) veröffentlicht worden.

EFRAG veröffentlicht Strategiepapier „Focus on Improvement – Strategy for European Proactive Reporting Activities“

Die EFRAG hat ein [Strategiepapier](#) zu ihren proaktiven Tätigkeiten veröffentlicht. Das Papier mit dem Titel „Focus on Improvement – Strategy for European Proactive Reporting Activities“ skizziert die strategischen Ziele der EFRAG sowie den Prozess zur Ausführung der proaktiven Tätigkeiten. Die Strategie ist darauf ausgerichtet, die Rolle der EFRAG bei der Beeinflussung des Standardisierungsprozesses des IASB in einem frühen Stadium zu verbessern. Konkretisiert wird die Strategie der EFRAG durch die vier folgenden strategischen Zielsetzungen:

- Einbindung der europäischen Adres-

saten, um sicherzustellen, dass deren Belange in genügender Weise berücksichtigt werden;

- Einflussnahme auf die Entwicklung globaler Rechnungslegungsstandards;
- Vorreiterrolle in der Aufbereitung von Rechnungslegungsthemen;
- Förderung von Lösungen, die die Qualität der Informationen verbessern, praktikabel sind sowie die Transparenz und Verlässlichkeit erhöhen.

Die von der EFRAG skizzierte Strategie dient als Leitlinie für deren proaktive Tätigkeiten.



Andere Organisationen

EFRAG ernennt Mitglieder für das Advisory Panel zum PAAinE-Projekt „Disclosure Framework“

Die EFRAG hat im vergangenen Jahr ein Projekt zur Entwicklung eines Rahmenkonzepts für Angabepflichten (*Disclosure Framework*) im Zusammenhang mit ihrer proaktiven Arbeit ins Leben gerufen. Das Projekt wird unter Leitung der EFRAG durchgeführt und vom britischen Standardsetzer (ASB) unterstützt. Das Ziel des Projekts ist es, einen Beitrag zur Verbesserung der Darstellung und der Relevanz von Informationen in Finanzberichten zu

leisten. Konkret soll im Jahr 2011 ein Diskussionspapier veröffentlicht werden, um damit eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema in Europa und auch weltweit anzuregen.

Zur Unterstützung der Projektarbeiten hat die EFRAG ein Advisory Panel eingerichtet. Die EFRAG hat im abgelaufenen Quartal folgende Personen als Mitglieder des Advisory Panel ernannt:

Stig Enevoldsen (Vorsitzender)	Deloitte
Bertrand Allard	Credit Agricole
Martin Beyersdorff	Ernst & Young
Alan Dangerfield	Roche
Manuel Del Olmo	Madrid University
Jacques Ethevenin	Air Liquide
Paolo Gibin	Telecom Italia
Colin Haslam	Hertfordshire University
Ed Jenkins	HSBC
Jes Klausby	Nykredit
David Littleford	KPMG
Ugo Marinelli	Roma University
Ivano Mattei	Banco Popolare
Michael Pein	Bawag PSK
Peter Philbrick	BNP Paribas
Gerhard Prachner	PwC
Christelle Rochard	AXA
Olivier Scherer	PwC
Mark Vaessen	KPMG
Osman Sattae (Observer)	CESR
Diana Hillier (Observer)	IAASB

b) Europäische Kommission

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist vor.		



Andere Organisationen

Endorsement

Die Europäische Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Vorschriften übernommen:

- *Additional Exemptions for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1* (Änderungen an IFRS 1 – Zusätzliche Ausnahmen für erstmalige Anwender), [ABI. EU Nr. L 157/3](#).

Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report der EFRAG](#)):

- *Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1*,
- *IFRS 9 Financial Instruments*,
- *IAS 24 Related Party Disclosures* (amended 2009),
- *Improvements to IFRSs*,
- *Prepayments of a Minimum Funding Requirement: Amendments to IFRIC 14*,

- *IFRIC Interpretation 19 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments*.

Es liegen positive Übernahmeempfehlungen (Endorsement Advices) der EFRAG für alle vorgenannten Standards, Standardänderungen bzw. IFRIC Interpretationen und Änderungen dieser vor – mit Ausnahme von IFRS 9 *Financial Instruments* (vgl. hierzu die Ausführungen im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2009](#), S. 20) und von *Improvements to IFRSs*. Eine positive Übernahmeempfehlung von *Improvements to IFRSs* wird im dritten Quartal erwartet.

Es wird erwartet, dass bis auf IFRS 9 und *Improvements to IFRSs* alle o.g. Standards, Standardänderungen bzw. IFRIC Interpretationen und Änderungen dieser im dritten Quartal indossiert werden.

Weitere Aktivitäten

Ergebnisse der Konsultation zum IFRS für KMU

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Prozesses zur Überarbeitung der 4. und 7. EG-Richtlinie („Rechnungslegungsrichtlinien“) die Auswertung der zum Konsultationspapier zum *IFRS für KMU* eingegangenen Stellungnahmen abgeschlossen und einen [zusammenfassenden Bericht](#) (in englischer Sprache) veröffentlicht.

Das Konsultationspapier wurde im November 2009 veröffentlicht und dessen Kommentierungsfrist endete am 12.03.2010. Ziel der Konsultation war es, in Erfahrung zu bringen, wie der *IFRS für KMU* in Euro-

pa beurteilt wird. Diesen Standard hat der IASB im Juli 2009 verabschiedet, worauf in den Mitgliedstaaten der EU sehr unterschiedlich reagiert wurde.

Die Kommission hat nun die Ergebnisse aus den über 200 eingegangenen Stellungnahmen in einem Bericht zusammengefasst und diesen am 31.05.2010 veröffentlicht. Darüber hinaus fand am 25.05.2010 ein Treffen interessierter Kreise zur Revision der EU-Bilanzrichtlinien und zum *IFRS für SMEs* statt. Ein [Protokoll](#) dieses Treffens steht ebenfalls zur Verfügung.

Europäische Kommission veröffentlicht Bericht über die Konvergenz zwischen IFRS und den GAAP von Drittländern

Seit dem 01.01.2005 müssen Unternehmen, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats notiert sind, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den von der EU übernommenen IFRS oder nach gleichwertigen Rechnungslegungsstandards bestimmter Drittländer erstellen. Am 12.12.2008 erließ die Kommission eine Entscheidung und eine Verordnung, in de-

nen für innergemeinschaftliche Zwecke die Gleichwertigkeit der US-amerikanischen und der japanischen GAAP mit den IFRS festgestellt wurde. Abschlüsse, die nach den Rechnungslegungsgrundsätzen Chinas, Kanadas, Indiens oder Südkoreas erstellt sind, wurden für begrenzte Zeit – bis zum 31.12.2011 – in der EU zugelassen. Die Kommission hat am 04.06.2010 einen



Andere Organisationen

[Bericht](#) über die Anstrengungen veröffentlicht, die diese Länder zur Umstellung auf IFRS unternahmen. Weiterhin werden in dem Bericht die jüngsten Entwicklungen in Ländern vorgestellt, deren Standards als

gleichwertig anerkannt sind, und die Entwicklungen in mehreren anderen großen Volkswirtschaften, wie Argentinien, Brasilien, Mexiko, Russland und Taiwan dargestellt.

Europa wird bei der Konvergenz „ungeduldig“

Michel Barnier hat in seiner ersten [Rede](#) außerhalb Europas als Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistung der Europäischen Kommission in Washington erörtert, wie die Vereinigten Staaten und Europa gemeinsam ein neues Finanzrahmenkonzept aufbauen können. Dabei wurde auch

die Frage der Rechnungslegungsstandards angesprochen. Barnier unterstrich, dass die amerikanischen Behörden im Hinblick auf die Harmonisierung Fortschritte gemacht haben, es aber unerlässlich sei die Konvergenz voranzutreiben.

c) Protokolle Q2/2010

Sitzung	ARC	EFRAG	PRC	SARG
April	-	-	-	-
Mai	Protokoll (Entwurf)	EFRAG Update	-	-
Juni	-	EFRAG Update	Protokoll	-

Nachrichtlich: [Protokoll](#)⁴ der ARC-Sitzung vom 04.03.2010

⁴ Im DRSC-Quartalsbericht Q1/2010 war der Entwurf des Protokolls verlinkt. Inzwischen liegt die finale Version vor, die oben verlinkt ist.



Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Eine Darstellung der grundlegenden Struktur und der Arbeitsweise der Organe und

Gremien des DRSC e. V. finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#), S. 16 ff.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das DRSC hat auf seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.06.2010 beschlossen, den am 03.09.1998 mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) abgeschlossenen [Standardisierungsvertrag](#) mit Wirkung zum 31.12.2010 zu kündigen. „Damit“, so Heinz-Joachim Neubürger, Vorstandsvorsitzender des DRSC, „wollen wir die Möglichkeit schaffen, die Meinungsbildung und Vertretung deutscher Interessen in Fragen der internationalen Rechnungslegung neu zu ordnen“. Dies sei vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise und der anstehenden, mit politischen Dimensionen verbundenen Grundsatzfragen dringend erforderlich. „Im Zuge der Neuordnung“, so Neubürger weiter, „ist neben der inhaltlichen Neupositionierung auch die zukünftige Finanzierung dieser wichtigen Aufgaben zu regeln“. Durch die Kündigung des Standardisie-

rungsvertrags gehen die bisherigen Aufgaben des DRSC nach § 342 HGB zum 01.01.2011 wieder auf das BMJ über. Das Ministerium wird vor dem Hintergrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen entscheiden müssen, wie es sich diese Neuordnung vorstellen kann. Um die nationale Meinungsbildung orchestrieren und auf internationaler Ebene die Interessen der deutschen Unternehmen wirkungsvoll vertreten zu können, bedarf es unbestrittener Fachkompetenz, einer hohen internationalen Anerkennung sowie ausreichender Finanzmittel. Der DRSC kann aufgrund seiner erfolgreichen Arbeit dazu wesentliche Beiträge leisten. Daher wird das DRSC dem BMJ als Berater und auch möglicher Nukleus für die erforderliche Neuaufstellung zur Verfügung stehen und sich in die Gespräche zur Neuordnung einbringen.

Weitere Informationen finden Sie in der [Pressemitteilung](#) vom 28.06.2010.

Veränderungen innerhalb der Arbeitsgruppen

Harald Trost, Bayer AG, ist aus der Arbeitsgruppe „[Pensionen](#)“ im Mai 2010 ausgeschieden. Als Nachfolgerin wurde **Jutta Hanke**, Bayer AG, in die Arbeitsgruppe aufgenommen.

Ingo Lehmann, BASF SE, ist aus der Arbeitsgruppe „[Finanzinstrumente](#)“ im Mai 2010 ausgeschieden. Als Nachfolgerin wurde **Daniela Roser**, BASF SE, in die Arbeitsgruppe aufgenommen.

Der Deutsche Standardisierungsrat hat darüber hinaus im zweiten Quartal 2010 entschieden, um den dringlichen Problemen der Vollkonsolidierung Vorrang zu

geben, anstelle der Überarbeitung des DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss* einen neuen Standard zur Konzernaufstellungspflicht und zum Konsolidierungskreis mit Unterstützung der Arbeitsgruppe „[Konsolidierung](#)“ zu erarbeiten. Ziel ist es im Dezember 2010 einen Entwurf zu veröffentlichen.

Im zweiten Quartal 2010 wurde darüber hinaus eine neue Arbeitsgruppe zum Thema „[Lageberichterstattung](#)“ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe besteht aus den folgenden Mitgliedern:



Vorsitzender

Prof. Dr. Peter **Kajüter** Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Mitglieder

Peter **Braun** Allianz Global Investors

Dr. Christian **Fink** Freudenberg

Dr. Christina **Hartmann** Bayer

Dr. Bernd **Keller** Rödl & Partner

Joachim **Müller** Deutsche Bank

Prof. Dr. Thorsten **Sellhorn** WHU – Otto Beisheim School of Management

WP/StB Karl-Heinz **Withus** KPMG

b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q2/2009)

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC

- 1 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Draft Letter Advice on compatibility of the IFRS for SMEs and the EU Accounting Directives vom 19.04.2010](#)
- 2 [DSR-Stellungnahme an den IASB zu Exposure Draft ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37: Limited re-exposure of proposed amendment to IAS 37 vom 19.04.2010](#)
- 3 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Draft Comment Letter on the IASB Exposure Draft ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37: Limited re-exposure of proposed amendment to IAS 37 vom 19.04.2010](#)
- 4 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of the Improvements to International Financial Reporting Standards vom 15.06.2010](#)
- 5 [DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Draft 'Comment Letter Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity' vom 25.06.2010](#)
- 6 [DSR-Stellungnahme an den IASB zu ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment vom 29.06.2010](#)
- 7 Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 18 Latente Steuern (DRS 18) vom 08.06.2010



1 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Draft Letter Advice on compatibility of the IFRS for SMEs and the EU Accounting Directives vom 19.04.2010

Nach Ansicht des DSR hat die EFRAG eine sehr gründliche Analyse zur Kompatibilität des *IFRS for SMEs* mit den EU-Bilanzrichtlinien durchgeführt. Der DSR stimmt dem Ergebnis, dass sieben Vorgaben des *IFRS for SMEs* nicht mit den EU-Bilanzrichtlinien kompatibel sind, bis auf zwei Themen grundsätzlich überein. Diese beziehen sich auf die Bewertung von Anteilen an assoziierten und an Gemeinschaftsunternehmen zum Fair Value bei Vorliegen einer öffentlichen Preisnotierung, da hier alternativ auch die Equity-Methode zulässig ist, die richtlinienkonform ist.

Es ist der Gesamteindruck des DSR, dass die gefundenen Inkompatibilitäten eher als geringfügig anzusehen sind und keine ausreichende Basis bilden, um die Anwendung des *IFRS for SMEs* für Unternehmen in den Mitgliedstaaten der EU abzulehnen. Dies sieht der DSR auch dadurch gerechtfertigt, dass nach seiner Auffassung Transaktionen, die zu den genannten Konflikten führen, bei KMU eher selten auftreten. Deshalb sollte die EU-Kommission nach Ansicht des DSR geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Unternehmen eine Anwendung des *IFRS for SMEs* zu erlauben.

2 DSR-Stellungnahme an den IASB zum Exposure Draft ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37: Limited re-exposure of proposed amendment to IAS 37 vom 19.04.2010

In seiner Stellungnahme vom 19.04.2010 an das IASB spricht sich der DSR gegen den im Standardentwurf vorgeschlagenen Bewertungsansatz aus. Nach der Auffassung des DSR soll sich die Art und Weise, wie ein Unternehmen beabsichtigt, seine Verpflichtungen zu erfüllen, in der Bewertung widerspiegeln. Unternehmen erfüllen ihre Verpflichtungen in der Regel selbst. Eine Bewertung zum Ablösungs- oder Übertragungswert soll daher aus Sicht des DSR nur erfolgen, wenn das Unternehmen die Absicht und die Möglichkeit hat, die Verpflichtung abzulösen (*cancel*) oder zu übertragen (*transfer*). Ein Unternehmen, welches im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs Verpflichtungen regelmäßig selbst erfüllt, sollte daher nach Auffassung des DSR, nicht verpflichtet sein, nach einer günstigeren Alternative zu suchen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass ein Unternehmen die Möglichkeit der Wahl zwischen den Alternativen: Erfüllung, Ablösung und Übertragung hat. Entscheidet sich das Unternehmen dann bewusst für die Erfüllung, obwohl eine andere Alternative günstiger ist, ist zu prüfen, ob nicht ggf. ein immaterieller Vermögenswert resultierend aus der Kundenbeziehung generiert wurde.

Ferner weichen die Vorstellungen des DSR zur Ermittlung des Erfüllungsbetrags (*fulfilment value*) von den Vorschlägen des IASB im Standardentwurf ab. Der DSR befürwortet eine Bewertung auf Basis der erwarteten Kosten. Eine Risikopassung ist im Rahmen des geltenden IAS 37 vorzunehmen.



Der DSR ist für die Beibehaltung des Ansatzkriteriums in IAS 37.15 (Existenz einer Verpflichtung). Er unterstützt die Auffassung des IASB, das Ansatzkriterium in IAS 37.23 (Ressourcenabfluss) zu streichen.

3 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Draft Comment Letter on the IASB Exposure Draft ED/2010/1 Measurement of Liabilities in IAS 37: Limited re-exposure of proposed amendment to IAS 37 vom 19.04.2010

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Auffassung der EFRAG in vielen Punkten zu. Anders als die EFRAG ist der DSR für eine Streichung des Ansatzkriteriums in IAS 37.23 (Ressourcenabfluss). Der DSR ist aber für eine Beibehaltung des Ansatzkriteriums in IAS 37.15 (Existenz einer Verpflichtung). Die EFRAG fordert den IASB in seinem Stellungnahmeentwurf auf zu klären, ob in Fällen, in denen die Schuldfrage offen ist, aber eine Zahlung wahrscheinlich ist, eine faktische Verpflichtung vorliegt. Nach der Auffassung des DSR sollte der IASB klarstellen, ob die Erfahrungen der Vergangenheit alleine ausreichend sind, um eine faktische Verpflichtung zu begründen. Beispielsweise bedeutet der Vergleich eines Pharmaunternehmens bei der Klage A nicht, dass bei der nächsten Klage das Unternehmen ebenfalls einen Vergleich sucht. Wäre dies der Fall würden die „Betroffenen“ immer klagen.

4 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of the Improvements to International Financial Reporting Standards

Die EFRAG hat im Mai 2010 eine erste Einschätzung der Kosten und Nutzen veröffentlicht, die mit der Anwendung des Standards *Improvements to International Financial Reporting Standards* infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden wären. Die EFRAG kommt darin zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung des Standards resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt. Weiterhin äußerte die EFRAG die vorläufige Auffassung, dass der Sammelstandard die Endorsement-Kriterien der EU-Verordnung erfüllt und daher der EU-Kommission die Übernahme des Standards in europäisches Recht empfohlen werden sollte. Zur abschließenden Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme des Standards in europäisches Recht verbunden wären, sowie zur fachlichen Beurteilung des Standards *Improvements to International Financial Reporting Standards* bat die EFRAG bis zum 17.06.2010 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung eines entsprechenden Fragebogens (Effect Study). Das DRSC hat in seiner Stellungnahme Zustimmung zur von der EFRAG abgegebenen Einschätzung geäußert.

5 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's Draft Comment Letter 'Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity' vom 25.06.2010

Den Ansichten, die EFRAG in seinem Kommentierungsentwurf zu ED/2010/2 äußert, stimmt der DSR in einem Schreiben an EFRAG grundsätzlich zu. Dem



Schreiben ergänzend beigefügt ist der DSR-Kommentierungsentwurf.

Dieser kritisiert u.a., dass Relevanz und Anwendung des vorgeschlagenen Konzepts einer Berichtseinheit nicht deutlich genug hervortreten.

Generell äußert der DSR Bedenken, dass das Konzept einer Berichtseinheit unangemessen in das Hoheitsrecht der nationalen Jurisdiktion eingreift, wenn Unternehmenseinheiten, die nicht unter die vorgeschlagene Beschreibung einer Berichtseinheit fallen, verwehrt bleibt, ihre Abschlüsse als IFRS-Abschlüsse zu bezeichnen. Interferenzen mit den von nationalen Gesetzgebern oder Aufsichtsbehörden zu beantwortenden Fragestellungen, wer (Jahres-)Abschlüsse zu erstellen hat und welche (Jahres-)Abschlüsse zu erstellen sind, sollten vermieden werden. Der IASB sollte deutlich machen, dass die Beschreibung einer Berichtseinheit lediglich eine generelle Orientierung ist, welche dem IASB bei der Entwicklung von International Financial Reporting Standards dient.

Weiterhin sollten sich nach Auffassung des DSR grundsätzlich alle rechtlich eigenständigen (Unternehmens-)Einheiten als Berichtseinheiten qualifizieren, unabhängig davon, ob diese ein Mutterunternehmen darstellen oder nicht. Einzelabschlüsse sollen damit als eigenständige Abschlüsse angesehen werden. Der DSR vertritt die Meinung, dass eine entsprechende Betitelung und ergänzende Angabepflichten hinreichenden Schutz vor falschen Auslegungen bieten.

Wie im EFRAG-Kommentierungsentwurf wird die Thematisierung der Perspektive, aus der (Jahres-)Abschlüsse zu erstellen sind, vermisst. Der DSR regt an, die Entscheidung, diesen wichtigen Aspekt nicht im zukünftigen Framework-Kapitel zur Berichtseinheit zu adressieren, noch einmal zu überdenken.

6 DSR-Stellungnahme an den IASB zu ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment vom 29.06.2010

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme den im Standardentwurf dargestellten Bewertungsprinzipien grundsätzlich zu, da diese die Ertragserfassung und die Wertberichtigung bei einem Finanzinstrument auf die gleiche konzeptuelle Ebene stellen. Kritisch gesehen wird jedoch, dass der im Standardentwurf vorgeschlagene Ansatz diese Prinzipien nicht in adäquater Weise umsetzt.

Der DSR sieht große praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung des vorgeschlagenen Modells, die zu hohen Kosten und hohem finanziellen Aufwand führen, da die bestehenden Informationssysteme angepasst bzw. neue Systeme installiert werden müssen, um die notwendigen Informationen zu generieren.

Der Schwerpunkt des Modells liegt auf der Beurteilung des Finanzinstrumentes auf Einzelebene, da die erwarteten Zahlungsströme Schätzungen hinsichtlich Betrag und zeitlichem Anfall über die Restlaufzeit darstellen. Nach Auffassung des DSR sollte die Bestimmung erwarteter zukünftiger Wertminderungen besser auf Portfoliobasis erfolgen.



Der DSR ist der Meinung, dass auch das vorgeschlagene Modell einen prozyklischen Effekt besitzt, ein wesentlicher Kritikpunkt am bisherigen Incurred-Loss-Modell. Wesentliche Marktschwankungen wirken sich auch beim Expected-Loss-Modell in der GuV aus, mit dem einzigen Unterschied das dies früher erfolgen könnte.

Das vorgeschlagene Modell verzichtet auf die bisher notwendigen, auf eine Wertminderung hinweisenden, Indikatoren und verlangt stattdessen eine regelmäßige Neuschätzung der zukünftigen Zahlungsströme. Der DSR erwartet trotzdem ähnliche Probleme wie beim derzeitigen Modell, da in der Praxis wiederum Indikatoren zur Anwendung kommen werden, um festzulegen ob und wann geänderte Bedingungen vorliegen, die eine Anpassung der bisherigen Schätzungen erforderlich machen.

Im Ergebnis stellt der DSR die Einführung eines neuen Modells in der im Standardentwurf dargelegten Form im Hinblick auf die Kosten und den Zeitaufwand sowie die genannten Kritikpunkte in Frage.

7 Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 18 Latente Steuern (DRS 18) vom 08.06.2010

In seiner 16. Öffentlichen Sitzung am 08.06.2010 verabschiedete der Deutsche Standardisierungsrat DRS 18 *Latente Steuern*.

Der Standardentwurf konkretisiert die gesetzlichen Rahmenbedingungen an die Abgrenzung latenter Steuern und die dazugehörigen Anhangangaben gemäß § 306 i.V.m. § 274 HGB.

Da das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz die Abgrenzung latenter Steuern nach deutschem Bilanzrecht geändert hat, war eine Überarbeitung des DRS 10 *Latente Steuern im Konzernabschluss* notwendig geworden.

Die Grundkonzeption der latenten Steuerabgrenzung folgt nunmehr dem international gebräuchlichen bilanzorientierten Konzept. Danach werden latente Steuern nicht mehr ergebnisorientiert abgegrenzt, sondern es wird auf temporäre Differenzen aus dem Vergleich der Buchwerte der einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten mit ihren für steuerliche Zwecke korrespondierenden Werten abgestellt.

Der bisherige Standard „Latente Steuern im Konzernabschluss (DRS 10)“ wurde durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4 (DRÄS 4) außer Kraft gesetzt.

Der verabschiedete Standard ist dem BMJ mit der Bitte um Bekanntmachung nach § 342 Abs. 2 HGB zugeleitet worden. Der Standard ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.



Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist

Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters, DCL), Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (E-DRS) und Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards (E-DRÄS) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe des DSR mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

Entwürfe von Interpretationen und von Anwendungshinweisen des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
AH/E/2009/02	Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise	28.07.2010

Entwurf einer zweiten Fortsetzung des RIC Anwendungshinweises IFRS (2009/02) zu ausgewählten IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise

Das RIC hat am 29.06.2010 den Entwurf einer zweiten Fortsetzung zu seinem RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/02) Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise veröffentlicht. Es wird vorgeschlagen, zusätzliche Anwendungshinweise zu den Themen

- Bilanzierung von Eintrittsprämien und
- Auftragsverschiebungen, -sistierungen und -kündigungen bei Fertigungsaufträgen im Sinne des IAS 11

in die Verlautbarung aufzunehmen.

Für die interessierte Öffentlichkeit besteht noch bis zum 28.07.2010 die Möglichkeit, Stellungnahmen zu dem Entwurf beim RIC einzureichen.

Weitere Aktivitäten

RIC bittet um Einreichung von Bilanzierungs-/Anwendungsfragen im Zusammenhang mit variablen Vergütungsvereinbarungen

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise erließ der Gesetzgeber im Juli 2009 das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), das darauf abzielt, die Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder in Richtung einer nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung zu stärken. Im Dezember 2009 veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleis-

tungsaufsicht (BaFin) ferner zwei Rundschreiben (22/2009 und 23/2009), die u.a. Anforderungen an die Ausgestaltung von Vergütungssystemen von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Unternehmen im Versicherungsbereich enthalten. Ziel der Anforderungen ist es ebenfalls, dass über die Gestaltung der Vergütungsstrukturen Anreize geschaffen werden, zum nachhaltigen Unternehmens-



erfolg beizutragen und darüber hinaus das Eingehen unangemessener Risiken zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund strukturieren die Unternehmen nach Kenntnis des RIC ihre Vergütungssysteme insbesondere im Hinblick auf variable Vergütungsbestandteile um bzw. haben dies bereits getan. An Bedeutung gewinnen in diesem Zusammenhang bspw.

- die verzögerte Auszahlung von Vergütungsbestandteilen und
- die Verknüpfung der Vergütungen mit Bedingungen wie dem Erreichen bestimmter Erfolgsziele oder dem Verbleib im Unternehmen.

Das RIC diskutiert derzeit, inwieweit diese neuen Anforderungen an Vergütungssysteme nach den geltenden IFRS adäquat

abgebildet werden können. Die Erörterung soll in der nächsten Sitzung des RIC, am 03.08.2010, fortgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang bittet das RIC die bilanzierenden Unternehmen um ihre Mitwirkung und konkret um die Mitteilung spezifischer Zweifelsfragen bei der Bilanzierung für neue Vorstandsvergütungs- bzw. variable Vergütungsvereinbarungen nach IFRS bis zum 09.07.2010. Die Fragen können formfrei beim DRSC eingereicht werden (info@drsc.de). Eingereichte Fragen werden im Rahmen von RIC-Sitzungen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, erörtert und werden auf ausdrücklichen Wunsch anonym behandelt.

Einladung zur Einreichung von Themenvorschlägen beim RIC

Das RIC lädt die interessierte Öffentlichkeit zur [Einreichung von Themenvorschlägen](#) ein. Solche Themenvorschläge zur Erarbeitung von Verlautbarungen in der Form von - Interpretationen oder - RIC Anwendungshinweisen IFRS sowie für erforderlich gehaltene Ergänzungen bereits veröffentlichter Verlautbarungen sind dem RIC jederzeit willkommen und ausdrücklich erwünscht. Anhand festgelegter Kriterien wird das RIC zunächst vorläufig über die Aufnahme der Themenvorschlä-

ge in sein Arbeitsprogramm entscheiden. Zu den vorläufigen Entscheidungen kann die interessierte Öffentlichkeit Stellung nehmen, bevor sich das RIC unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen abschließend für die Annahme bzw. Ablehnung eines Themas entscheidet. Die Themenvorschläge können grundsätzlich formfrei beim DRSC eingereicht werden (info@drsc.de) – wahlweise kann von einer entsprechenden [Formatvorlage](#) Gebrauch gemacht werden.

c) Sonstiges

14. Ergänzungslieferung der DRS und RIC-Verlautbarungen erhältlich

Laut Information vom Schäffer-Poeschel Verlag steht ab sofort die [14. Ergänzungslieferung](#) der Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Verfügung. Diese Ergänzungslieferung beinhaltet die mit DRÄS 4 geänderten Standards

(DRS 2, DRS 2-10, DRS 2-20, DRS 4, DRS 7, DRS 8, DRS 9) sowie Änderungen an RIC 3 und am RIC Anwendungshinweise Nr. 2. Genios bietet die [Online-Textversion](#) an.

Sitzung der Nationalen Standardsetzer (NSS) am 14. und 15.04 2010

Am 14./15.04.2010 fand die [Sitzung der Nationalen Standardsetzer in Seoul](#) statt. Die NSS sind eine Gruppe der nationalen Standardsetzer aus aller Welt und weiterer Organisationen, die eine enge Beziehung zu Themen der Finanzberichterstattung haben. Ian Mackintosh, der Vorsitzende

des ASB, ist zurzeit der Vorsitzende der Gruppe.

Es wurden die folgenden Tagesordnungspunkte während der zweitägigen Sitzung diskutiert:

- Global Financial Crisis: Accounting Developments and Implications,



- Intangible Assets ,
 - IFRS 2 “Share-based Payment” Review Project,
 - Corporate Reporting Framework,
 - Disclosure Framework,
 - Effects Analysis of Accounting Standards: Proposals for a Model Framework,
 - Common Control Transactions,
 - Towards a Measurement Framework for Financial Reporting by Business Entities,
 - Conceptual Framework,
 - IASB Work Plan,
 - Reports from Regional Groups,
 - Desirable Qualitative Characteristics of Standard-setting,
 - Topical Issues,
 - Operational Matters for the Group.
- Aus der Sitzung resultieren drei Schreiben, die Ian Mackintosh am 21.05.2010 an [Sir David Tweedie](#) (Vorsitzender des IASB), [Robert H. Herz](#) (Vorsitzender des FASB) und [Sir David Tweedie](#) und [Andreas Bergmann](#) (Vorsitzender des IPSAB) gesandt hat. Diese Schreiben betreffen insbesondere das gemeinsame Projekt des IASB und des FASB zum Rahmenkonzept.

d) Protokolle Q2/2010

Sitzungen:

	DSR	RIC
April	12./13.04.2010 (143. Sitzung)	-
Mai	10./11.05.2010 (144. Sitzung)	27.05.2010 (40. Sitzung)
Juni	07./08.06.2010 (145. Sitzung)	-

Nachrichtlich: [Ergebnisbericht](#) der 39. Sitzung des RIC am 24.03.2010
[Ergebnisbericht](#) der 142. Sitzung des DSR am 25./26.03.2010

Öffentliche Diskussionen:

		Thema
April	-	-
Mai	28.05.2010	<ul style="list-style-type: none"> • IASB ED/2010/2 Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity • FASB ED Accounting for Financial Instruments • IASB ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities • IASB ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment
Juni	-	-

e) Supplement: Vertreter in Gremien

Deutsche Vertreter in ausgewählten Gremien zum internationalen Standardsetzungsprozess:

Gremium	Name	beschäftigt bei
A. Internationale Gremien		
Standard Setting Bodies		
IFRSF		
- Trustees	Clemens Börsig	Deutsche Bank



- IFRSIC	Bernd Hacker	FH Rosenheim
	Guido Fladt	PricewaterhouseCoopers
- IFRSAC	Norbert Barth	WestLB
	Christoph Hütten	SAP
	Liesel Knorr	DRSC
- IASB-FASB FCAG	Klaus-Peter Müller	Commerzbank
- IASB Arbeitsgruppen		
Lease Accounting	Thomas Schröer	KG Allgemeine Leasing
Insurance	Norbert Barth	WestLB
	Frank Ellenbürger	KPMG
	Burkhard Keese	Allianz
	Jörg Schneider	Munich Re
Financial Statement Presentation	Michael Brücks	Deutsche Telekom
	Hans-Joachim Pilz	SBFA Investment Research
Financial Instruments	Günther Gebhardt	Universität Frankfurt/Main
	Elisabeth Schmalfuß	Siemens
- Staff	Michael Buschhüter	-
	Martin Friedhoff	-
	Sandra Hack	-
	Sonja Horn	-
	Holger Obst	-

B. Europäische Gremien

Gremien mit Entscheidungskompetenz

EU-Kommission/Binnenmarkt

- Direktion F3 (Rechnungslegung)

Financial Reporting Experts	Reinhard Biebel	EU
-----------------------------	-----------------	----

Gremien, die (u.a.) der EU-Kommission zuarbeiten

ARC	Thomas Blöink	BMJ
EFRAG		
- Supervisory Board	Gerhard Hofmann	BVR
- TEG	Gabi Ebbers	Allianz
	Liesel Knorr (in der Funktion des Chairman des deutschen Standardsetzers; nicht stimmberechtigt)	DRSC
	Carsten Zielke	Société Générale
- User Panel	Thomas Kaiser	Landesbank Baden-Württemberg
	Michael Schickling	Brunswick Group
	Carsten Zielke	Société Générale
- Arbeitsgruppen		
Financial Instruments	Yvonne Wiehagen-Knopke	DZ Bank
SME	Manfred Jutz	Dr. Oetker
	Knut Tonne	KPMG
Insurance	Burkhard Keese	Allianz
	Joachim Kölschbach	KPMG
	Carsten Zielke	Société Générale



DRSC

- Beratungsgruppen		
Tax Advisory Panel	Norbert Herzig	Universität Köln
	Matthias Jaryssek	Deutsche Telekom
	Liesel Knorr	DRSC
	Thomas Seger	Warth & Klein
	Alfred Simlacher	Siemens
Common Control Advisory Panel	Oliver Beyhs	KPMG
	Christiane Ohlgart	SAP
andere		
Business Europe		
- Working Group Accounting Harmonisation	Marisa Doppler	IBM
	Christian Fink	Freudenberg
	Bernd Hacker	FH Rosenheim
	Martin Schloemer	Bayer
	Annette Selter	BDI
	Friedrich Siener	Daimler
	Nikolaus Starbatty	Siemens
CFO Forum (der europäischen Versicherungswirtschaft)	Roland Vogel	Hannover Rück
	Paul Achleitner	Allianz
	Jörg Schneider	Münchener Rück

Abkürzungen

ARC	Accounting Regulation Committee
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
FASB	Financial Accounting Standards Board
FCAG	Financial Crisis Advisory Group
IASB	International Accounting Standards Board
IFRSF	International Financial Reporting Standards Foundation
IFRSIC	International Financial Reporting Standards Interpretations Committee
IFRSAC	International Financial Reporting Standards Advisory Council
TEG	Technical Expert Group



Sonstiges

Termine, Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

- 05.07.2010 Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main;
Themen:
• FASB ED Accounting for Financial Instruments and Revisions to the Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities
• IASB ED/2010/3 Defined Benefit Plans: Proposed amendments to IAS 19
• IASB ED/2010/5 Presentation of Items of Other Comprehensive Income: Proposed amendments to IAS 1
• IASB ED Measurement Uncertainty Analysis Disclosure for Fair Value Measurements
- 28./29.07.2010 [IFRS Conference der IASC Foundation](#) in Tokyo
- 28.09.2010 [EFRAG-IASB Outreach Event](#) in Brüssel
- 29./30.09.2010 [64. Deutscher Betriebswirtschafter-Tag 2010](#) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. in Düsseldorf; Titel: „Perspektiven der Finanzberichterstattung und der Corporate Governance in der nächsten Dekade“
- 27.09.2010 Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main;
Thema:
• Insurance Contracts
- 01.10.2010 Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main;
Themen:
• Revenue Recognition
• Leases

Personalia

DRSC

Personalzugänge

Daniela Marciniak hat am 07.06.2010 ihre Tätigkeit als Projektassistentin befristet bis zum 31.08.2010 beim DRSC aufgenommen.

Sven Greve, Dipl.-Kfm., hat am 17.05.2010 seine Tätigkeit als Projektassistent befristet bis zum 30.09.2010 beim DRSC aufgenommen.

Personalabgänge

Frank Werner, Dipl.-Betriebswirt (FH), Projektmanager, ist per 30.04.2010 aus dem DRSC ausgeschieden.

Bernhard Etzel, Dipl.-Betriebswirt (FH), Projektassistent, ist per 31.05.2010 aus dem DRSC ausgeschieden.

IASB

Mit Wirkung zum 30.06.2010 sind **Robert P. Garnett**, **Gilbert Gelard** und **James J. Leisenring** aus dem IASB ausgeschieden.

Die Trustees der IFRS Foundation haben **Paul Pacter** mit Wirkung zum 01.07.2010 zum Vollmitglied des IASB für eine



Sonstiges

Amtszeit von drei Jahren ernannt. Er wird weiterhin als Vorsitzender der neuen SME Implementation Group tätig sein. Durch die Ernennung wird James J. Leisenring, dessen Amtszeit am 30.06.2010 endete, ersetzt.

IFRSIC

Weiterhin haben die Trustees der IFRS Foundation am 04.05.2010 **Robert Garnett** für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren als nicht stimmberechtigten Vorsitzenden des IFRSIC wiederernannt.

Als IFRSIC-Mitglieder wiederbestellt worden sind für eine Amtszeit von drei Jahren:

- **Guido Fladt**, PwC (Deutschland),
- **Prof. Dr. Bernd Hacker**, Fachhochschule Rosenheim (Deutschland),
- **Andrew Vials**, KPMG (Großbritannien).

Feilong Li, Controller bei CNOOC (China), wurde mit Wirkung zum 01.07.2010 als neues IFRSIC-Mitglied für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Er folgt damit **Darrel Scott**, FirstRand Banking Group (Südafrika), dessen Amtszeit am 30.06.2010 endete und der ab Oktober 2010 Mitglied des IASB sein wird.

IFRSF

Die von der IFRS Foundation vorgeschlagenen Ernennung von **Tsuguoki Fujinuma** und **Robert R. Glauber** als stellvertretende Vorsitzende der Trustees hat das Überwachungsgremium der Stiftung (das sog. Monitoring Board) bestätigt. Beide sind bereits Trustees der IFRS Foundation.

Weiterhin hat das Überwachungsgremium der Stiftung **Tommaso Padoa-Schioppa** als Vorsitzenden der Trustees bestätigt. Er folgt damit **Gerrit Zalm**, dessen Amtszeit in diesem Jahr nach der Sitzung der Trustees am 07./08.07.2010 abläuft. Die Amtszeit von Padoa-Schioppa wird drei Jahre betragen. Vor seiner Ernennung zum Wirtschafts- und Finanzminister von Italien war Padoa-Schioppa schon einmal Chairman der Trustees von Januar 2006 bis Mai 2006. Er ist derzeit Präsident von Notre Europe und Vorsitzender von Promontory Europe.

EFRAG

In der Sitzung des EFRAG Supervisory Board am 19.05.2010 wurde **Hans van Damme** als stellvertretender Vorsitzender des Board ernannt. Er folgt damit **Patrice Marteau**.

Sonstige Neuigkeiten

Wechsel im Referat für Bilanzrecht und das Recht der Abschlussprüfung

Dr. Christoph Ernst, der bisherige Leiter des Referats für Bilanzrecht und das Recht der Abschlussprüfung im Bundesministerium der Justiz (BMJ), hat die Leitung der Unterabteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht mit den Schwerpunkten

Allgemeines Wirtschaftsrecht und Geistiges Eigentum im BMJ übernommen. Der neue Leiter des Bilanzrechtsreferats ist Thomas Blöink. Dieser war bisher Leiter des Referats „Koordination der Zusammenarbeit in der EU“.



Sonstiges

Studie zu IFRS für KMU veröffentlicht

StB Prof. Dr. Rolf Uwe Fülber von der Universität Bayreuth und Prof. Dr. Joachim Gassen von der Humboldt-Universität zu Berlin haben im Auftrag des DGRV eine Studie zu *IFRS für KMU* mit dem Titel [„IFRS for European Small and Medium-Sized Entities? A Theoretical and Empirical Analysis“](#) veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des *IFRS for SMEs* im Juli 2009 hinterfragt die Studie aus einer Ex-ante Perspektive den Nutzen dieser regulatorischen Veränderungen für europäische nicht-kapitalmarktorientierte kleine und mittelständische Unternehmen. Das Gutachten kommt u.a. zu folgenden Ergebnissen:

- Ein für alle Länder zweckadäquates homogenes Rechnungslegungssystem ist kaum denkbar.
- Zweckadäquate „general purpose ac-

counting standards“ kann es bei völlig heterogenen Rahmenbedingungen der KMU nicht geben.

- Homogene Standards führen nicht zu homogener Rechnungslegung.
- Auf Grund der Organisation und Finanzierung des IASB ist fraglich, ob dieser gegenwärtig oder künftig geeignete Rechnungslegungsregeln für nicht kapitalmarktorientierte KMU entwickeln kann.

Als Schlussfolgerung aus den Ergebnissen der Studie wird festgehalten, dass zentrale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Harmonisierung der KMU-Rechnungslegung in Europa – zumindest gegenwärtig – nicht erfüllt sind.

Die Studie kann bestellt werden unter research-report@dgrv.de.

CEBS veröffentlicht „Principles for disclosures in times of stress“

Das CEBS, der Ausschuss der europäischen Bankenaufsichten, hat eine Empfehlung mit dem Titel [„Principles for disclosures in times of stress \(Lessons learnt from the financial crisis\)“](#) veröffentlicht. Dieses Papier hat zum Ziel, Finanzinstituten Leitlinien für die Erstellung von Abschlussangaben in Krisenzeiten zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen insbesondere die Lehren, die aus der Finanzmarktkrise gezogen werden können, berücksichtigt werden. Die in dem Papier vorgestellten

Prinzipien basieren auf der Auswertung von vier Jahresabschlüssen, die während der Finanzmarktkrise von Banken erstellt worden sind. Die Prinzipien sollen die Qualität der Angaben verbessern, ohne dass dabei bestehende Angabevorschriften oder –empfehlungen – wie z.B. die in den IFRS – ergänzt, dupliziert oder geändert werden.

Weiterführende Informationen finden Sie in der [Pressemitteilung des CBES](#) (in englischer Sprache).

SEC-Vorsitzende bestätigt Selbstverpflichtung auf internationale Rechnungslegungsstandards

Die Vorsitzende der SEC, Mary L. Schapiro, hat in einem [Vortrag](#) bei der Jahreskonferenz des CFA Institute 2010 nochmals die Selbstverpflichtung der SEC bekräftigt, „einen einzigen Satz hochwertiger, weltweit akzeptierter Rechnungslegungsstandards

zu entwickeln, der US-amerikanischen Investoren und Investoren weltweit nützen wird“. Während ihres Vortrages entkräftete sie außerdem „Mythen“, die bezüglich der SEC und den IFRS bestehen.

Jahresbericht der IFRS Foundation veröffentlicht

Die IFRS Foundation hat am 17.06.2010 ihren [Annual Report 2009](#) veröffentlicht. Der Jahresbericht beinhaltet einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten der

IFRS Foundation und des IASB im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie den geprüften Abschluss und Details zur Finanzierung der Organisation.



Sonstiges

Jahresbericht der EFRAG veröffentlicht

Die EFRAG hat am 03.06.2010 ihren [Annual Review 2009](#) veröffentlicht. Er enthält einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten der EFRAG im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Links

[CESR](#)
[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[IASB](#)

Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q1/2010](#)
[DRSC Quartalsbericht Q4/2009](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2009](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2009](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2009](#)
[DRSC Quartalsbericht Q4/2008](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2008](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2008](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2008](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie auf der [Website des DRSC](#).



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

ARC	Accounting Regulatory Committee (Regelungsausschuss für Rechnungslegung)
ASB	Accounting Standards Board
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CESR	Committee of European Securities Regulators
CNC	Conseil National de la Comptabilité
CL	<i>comment letter</i> (Stellungnahme)
DCL	<i>draft comment letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i>
DP	<i>Discussion Paper</i> (Diskussionspapier)
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EA	<i>Endorsement Advice</i>
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaft
ES	<i>effect study</i>
EU	Europäische Union
FASB	Financial Accounting Standards Board
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens (The Federation of European Accountants)
FEI	Financial Executives International
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	Internationals Accounting Standard(s)
IASB	Internationals Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IFRSAC	International Financial Reporting Standards Advisory Council (vormals Standards Advisory Council)
IFRSF	International Financial Reporting Standards Foundation (vormals International Accounting Standards Committee Foundation)
IFRSIC	International Financial Reporting Standards Interpretations Committee (vormals International Financial Reporting Interpretations Committee)
KMU	kleine und mittelgroße Unternehmen



Abkürzungsverzeichnis

MoU	Memorandum of Understanding
PAAinE	Pro-active Accounting Activities in Europe
PRC	Planning and Resource Committee (Organ der EFRAG)
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
SAC	Standards Advisory Council (Umbenennung ab 01.03.2010 in International Financial Reporting Standards Advisory Council)
SARG	Standards Advice Review Group
SEC	Securities and Exchange Commission
SME	<i>small and medium-sized entities</i>
SPE	<i>special purpose entity</i> (Zweckgesellschaft)
TEG	Technical Expert Group
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
XBRL	eXtensible Business Reporting Language



Impressum

Impressum

Herausgegeben am 02.07.2010 / Redaktionsschluss am 30.06.2010

Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: knorr@drsc.de

Redaktion & Projektleitung:

Sven Greve

Satz & Layout:

Sven Greve
Christoph Busch
Judith Sahling

Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2010 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.